

Unterrichtung

Hannover, den 24.10.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren StGH 1/18

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/1870

In dem

Organstreitverfahren

der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag,
vertreten durch die Fraktionsvorsitzende Frau Dana Guth MdL,
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

Antragstellerin,

gegen

den Niedersächsischen Landtag,
vertreten durch die Präsidentin Frau Dr. Gabriele Andretta MdL,
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

Antragsgegner,

– StGH 1/18 –

wegen Feststellung der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 26)

- hier: Verfügungen des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 10.08.2018 und 20.09.2018 -

hat der Niedersächsische Landtag in seiner 27. Sitzung am 24.10.2018 den Beschluss gefasst, auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 27.07.2018, wie folgt zu erwidern:

„Der Landtag beantragt, den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Schriftsatz Bezug genommen.“

In dem Organstreitverfahren (Az.: StGH 1/18) der AfD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, vertreten durch die Fraktionsvorsitzende Dana Guth MdL, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, gegen den Niedersächsischen Landtag, vertreten durch die Präsidentin, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, wird beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Begründung

- I. Der Antrag ist bereits unzulässig.
1. Die Antragstellerin wählt die falsche Verfahrensart.

Da die Antragstellerin die Vereinbarkeit des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (GedenkStG) mit der Landesverfassung bestreitet, wird aus hiesiger Sicht eine abstrakte Normenkontrolle gemäß Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung, §§ 8 Nr. 8, 33 f. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (NStGHG) als die statthafte Verfahrensart erachtet. Die Antragstellerin setzt sich ausweislich der Formulierung ihres Antrages und der darauf folgenden Begründung gegen den Inhalt des Gesetzes zur Wehr, das die Entsendung von vier Vertretern aus der Mitte des Parlaments in den Stiftungsrat festscheidet. Ein Gesetz als solches kann jedoch nie tauglicher Gegenstand eines Organstreits sein, da der Organstreit gerade kein objektives Normenkontrollverfahren ist. Vielmehr werden beim Organstreit Maßnahmen des Antragsgegners auf etwaige Verletzungen eigener verfassungsmäßiger Rechte und Pflichten der beteiligten Verfassungsorgane bzw. -organteile hin überprüft.

Der Problematik, dass die Antragstellerin die falsche Verfahrensart wählt, scheint ihr auch bewusst gewesen zu sein. Zunächst versuchte die Antragstellerin nämlich, das für einen abstrakten Normenkontrollantrag erforderliche Quorum der Abgeordneten im Landtag zu erreichen, indem sie sich an die Abgeordneten aller Fraktionen wandte und um Unterstützung eines Normenkontrollantrages warb. Dies gelang ihr jedoch nicht, weshalb sie nunmehr versucht, das Mehrheitserfordernis in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu umgehen, indem sie ein Organstreitverfahren angestrengt.

2. Die Antragstellerin vermengt in ihrem Antrag Gesetzesbeschluss und Gesetzesvollzug.

Vom Gesetz an sich zu unterscheiden ist der Gesetzgebungs*beschluss*, also der Gesetzgebungsakt, welcher unter Umständen Maßnahme i. S. d. Artikels 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung, § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) und damit Angriffsgegenstand eines Organstreitverfahrens sein kann.¹ Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag festzustellen begehrt, durch den Gesetzes*beschluss* in ihren Rechten verletzt zu sein, trägt sie hierzu im Weiteren weder substantiiert vor, noch geht es ihr in Wahrheit darum. Ihr Vortrag lässt vielmehr die Deutung zu, dass sie glaubt, durch den Gesetzes*vollzug*, also die tatsächliche Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates im Rahmen der 12. Plenarsitzung des Landtags am 19.04.2018 in ihren Rechten verletzt worden zu sein, da keiner ihrer Bewerber bei Wahl der Stiftungsratsmitglieder die nötige Anzahl der Stimmen auf sich vereinen konnte. Dies wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass die Antragstellerin im Rahmen der 12. Plenarsitzung des Landtags am 19.04.2018 eigene Wahlvorschläge unterbreitete, die in geheimer Wahl jedoch lediglich neun Stimmen auf sich vereinen konnten und damit die nötige Mehrheit nicht erreichten.²

Der Gesetzesvollzug eines ordnungsgemäß und ohne Verletzung der Rechte eines Organs zustande gekommenen Gesetzes kann jedoch nicht Gegenstand eines Organstreitverfahrens sein.

¹ Verfassungsgericht MV, Urteil v. 27.08.2015 - 1/14, Rn. 62, BVerfG Urteil v. 05.04.1952 – 2 BvH 1/52 Rn. 44; Urteil v. 13.06.1989 – 2 BvE 1/88 Rn. 82.

² Stenographischer Bericht über die 12. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags am 19.04.2018, Tagesordnungspunkt 28, Seite 1020 ff. (Anlage AG1).

3. Der Antragstellerin fehlt die notwendige Antragsbefugnis bezüglich Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Um antragsbefugt zu sein, muss sich die Antragstellerin darauf berufen, selbst in eigenen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten verletzt zu sein, die ihr gerade gegenüber dem Antragsgegner aufgrund seiner organschaftlichen Stellung zustehen. Ob der Antragsgegner sonstiges Verfassungsrecht beachtet hat, wird im Organstreitverfahren nicht geprüft, denn es dient nicht der allgemeinen Verfassungsaufsicht, sondern dem Schutz der Rechte der Verfassungsorgane im Verhältnis zueinander. Soweit sich die Antragstellerin sowohl in ihrem Antrag als auch in der nachfolgenden Begründung auf die Verletzungen der Grundsätze aus Artikel 20 Abs. 1 und 2 GG [gemeint sind hier wohl Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung, da das Verfahren vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof sich zuvorderst mit niedersächsischem und nur über den Umweg der Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung mit grundgesetzlichem Verfassungsrecht befasst] und Artikel 21 Abs. 1 GG beruft, ist mehr als fraglich, ob diese überhaupt spezifisch organschaftliche Rechte zu begründen geeignet sind, deren Verletzung die Antragstellerin geltend machen könnte.

Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung verankert das Demokratieprinzip in der Niedersächsischen Verfassung; Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung schreibt fest, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht; gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung mit.

Es spricht nichts dafür, eine organschaftliche Rechtsposition der Fraktionen aus den von der Antragstellerin geltend gemachten Normen abzuleiten. Insbesondere begründet Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung keinen Anspruch der einzelnen Fraktionen auf politische Teilhabe, sondern deklariert das Volk als Träger der Staatsgewalt. Artikel 21 Abs. 1 GG begründet eine verfassungsrechtliche Position der Parteien in ihrem gesellschaftspolitischen Kontext, nicht jedoch der Fraktionen in den Parlamenten.

Organschaftlichen Teilhabe- und Gleichbehandlungsrechte der Fraktionen ergeben sich dagegen vor allem aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG³, mithin im vorliegenden Fall aus dem inhaltlich gleichlautenden Artikel 12 der Niedersächsischen Verfassung. Diese organschaftliche Rechtsposition bzw. eine mögliche Verletzung derselben erwähnt die Antragstellerin jedoch nur beiläufig in der Begründetheit im Rahmen der Frage nach der Chancengleichheit der Fraktionen.

Es wird insofern auch in diesem Zusammenhang deutlich, dass der Antrag sich mehrheitlich mit der generellen Vereinbarkeit des GedenkStG mit der Verfassung befasst und nicht mit der Verletzung spezifisch organschaftlicher Rechte der Antragstellerin.

4. Der Antragstellerin fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Der Antragstellerin fehlt überdies das nötige Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragstellerin hat keine der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, sich im parlamentarischen Verfahren gegen den Gesetzentwurf zu positionieren oder gesetzgeberische Alternativen aufzuzeigen. Die Antragstellerin hat zu keinem Zeitpunkt einen Änderungsvorschlag zum Gesetzgebungsverfahren unterbreitet oder einen Änderungsantrag gestellt. Auch hat sie sich in den beratenden Fachausschüssen des Landtags inhaltlich nicht mit der geplanten Gesetzesänderung auseinandergesetzt.⁴ Auch im Rahmen des Gesetzesbeschlusses hat sie nicht die Möglichkeit genutzt, den Beschluss des Gesetzes - etwa gegenüber dem Ältestenrat - zunächst zu rügen. Ganz im Gegenteil haben die Mitglieder der Antragstellerin sich sogar noch sowohl passiv durch Benennung eines eigenen Kandidatenvorschlags als auch aktiv, also durch Beteiligung an der Wahl der Stiftungsratsmitglieder in Form ihrer Stimmabgabe, beteiligt und den

³ Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl., § 13 Rn. 108.

⁴ Niederschrift über die 7. - öffentliche - Sitzung des Kultusausschusses am 16.02.2018, Tagesordnungspunkt 4, S. 33 ff. (Anlage AG2); Niederschrift über die 5. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 21.02.2018, Tagesordnungspunkt 3, S. 9 ff (Anlage AG3).

Vollzug des Gesetzes somit stillschweigend gebilligt. Die Antragstellerin ist nicht rechtsschutzbedürftig.

Der Antrag ist somit unzulässig.

- II. Sofern entgegen der vorstehenden Auffassung von einem zulässigen Organstreitverfahren gemäß Artikel 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung, §§ 8 Nr. 6, 30 NStGHG ausgegangen wird, ist der Antrag der Gegenseite jedenfalls auch unbegründet. Denn die Antragstellerin wird durch das Gesetz nicht in eigenen, ihr als Fraktion durch die Niedersächsische Verfassung vermittelten Rechten verletzt.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Zwar besteht - wie die Antragstellerin zutreffend ausführt - innerhalb des Parlaments für die Fraktionen grundsätzlich ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Repräsentanz in den Gremien des Parlaments⁵, ein solcher Anspruch verfassungsrechtlicher Natur besteht jedoch nicht für Gremien außerhalb des Parlaments. Hier kann das Parlament durch Mehrheitsentscheid selbst Regeln setzen und die einmal gesetzten Regeln auch ändern. Dies ist hier geschehen. Während der Landtag in seiner 15. Wahlperiode bei Verabschiedung des GedenkStG eine Vertretung aller Fraktionen im Stiftungsrat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzestext hineinformulierte⁶, beschränkte der Landtag der 18. Wahlperiode dieses Recht durch Gesetz auf vier Vertreter aus seiner Mitte. Damit handelt es sich um exakt die gleiche Anzahl von Parlamentariern in dem Gremium wie in der 17. Wahlperiode des Landtags. Dies war ebenso rechtlich zulässig wie es zulässig wäre, auf eine Repräsentanz von Abgeordneten im Stiftungsrat ganz zu verzichten oder eine andere Form der Repräsentanz des Parlaments zu wählen. Angesichts der Aufgaben des Stiftungsrates, die sich aus § 7 GedenkStG⁷ ergeben, übt das Gremium Kontrollfunktionen in der Stiftung aus. Die Abgeordneten des Landtags sind jedoch nur ein Teil des Stiftungsrates, sodass auch ohne diese oder durch eine andere Form der Repräsentanz die Kontrollfunktionen weiter wahrgenommen werden könnte und die Kontrolle der Stiftung gewährleistet wäre.

2. Kein aus der Verfassung abgeleitetes Recht auf Repräsentanz im Stiftungsrat

Die Antragstellerin macht geltend, dass jede Fraktion das Recht habe, in Gremien auch außerhalb des Parlaments vertreten zu sein, da anderenfalls das Volk nicht zur Gänze in diesem Bereich repräsentiert würde. Ein solches - verfassungsmäßig verbrieftes - Recht ist nicht ersichtlich.

Legt man den insoweit uneindeutigen Antrag in einer für die Antragstellerin günstigen Weise aus (s. o. die Anmerkungen zu Verfahrensart und Antragsbefugnis), so kann man davon ausgehen, dass sich die Antragstellerin in ihren Fraktionsrechten dadurch verletzt sieht, dass keines der ihr angehörenden Mitglieder im Stiftungsrat vertreten ist. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Teilhaberechte der einzelnen Fraktionen, wie weiter oben bereits angedeutet, in den verfassungsmäßigen Rechten ihrer Mitglieder wurzeln. Die Rechte der Antragstellerin bemessen sich demnach, wie die Rechte jeder Fraktion im Landtag, grundsätzlich (nur) nach den Rechten des einzelnen Abgeordneten gemäß Artikel 12 der Niedersächsischen Verfassung und umfassen neben dem Recht auf Teilnahme an den Parlamentssitzungen, neben Rede-, Antrags- und Informationsrechten das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen.⁸

⁵ Beispielhaft BVerfGE 130, 318.

⁶ Drucksache 15/1409 des Niedersächsischen Landtages (Anlage AG4).

⁷ Wortlaut § 7 GedenkStG: Der Stiftungsrat beschließt über die Satzung, den Haushalts- und Stellenplan, die Geschäftsordnung und die Entgeltordnung der Stiftung sowie über die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Er kann sich weitere Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er beschließt nach Prüfung der Jahresrechnung über die Entlastung der Geschäftsführung.

⁸ BVerfGE 80, 188, Rn. 109.

In dieser verfassungsrechtlich garantierten Position ist die Antragstellerin durch die Beschließung über § 6 GedenkStG n.F. nicht verletzt. Sie führt dazu vor allem aus, die Besetzung von Stiftungsgremien mit Mitgliedern des Parlaments sei im Kern zu vergleichen mit der Besetzung der vorbereitenden Ausschüsse in den Parlamenten, und verweist hierbei unter Hervorhebung des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rolle der Ausschüsse und entsprechenden Teilhaberechten der Abgeordneten an der politischen Willensbildung. Entsprechend habe jede Partei einen Anspruch auf ein Entsendungsrecht bezüglich des Stiftungsrats.

Der Vergleich greift nicht. Die Aufgabe der vorbereitenden Ausschüsse liegt in der Gesetzgebung und somit der (internen) Parlamentsarbeit im eigentlichen Sinne. Arbeitsgruppen und Ausschüsse werden im Parlament gebildet, um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments zu erhalten und in kleineren, das Kräfteverhältnis der Fraktionen abbildenden Untergruppen von Abgeordneten zielgerichtet und zeitnah sachgerechte politische Lösungen zu erarbeiten.⁹ Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ein Gremium von knapp 140 Mitgliedern nicht in der Lage wäre, die vielfältigen, oft ins Detail gehenden Aufgaben selbst zu erledigen.

Diese Notwendigkeit besteht im Fall der in den Stiftungsrat entsandten Abgeordneten gerade nicht. Sie agieren nicht als „Untereinheit“ des Parlaments und kommen in diesem Zusammenhang auch keiner im eigentlichen Sinne parlamentarischen - d. h. gesetzgeberischen - Arbeit nach. Sie agieren dort lediglich als repräsentierende Vertretung des gesamten Landtages.

Im Rahmen dieser Überlegungen wurden die oben genannten Teilhaberechte der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem GedenkStG gewahrt.

Ausweislich der Protokolle der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Ausschüsse für Kultus und für Rechts- und Verfassungsfragen¹⁰ und des Protokolls zur 8. Plenarsitzung am 27.02.2018¹¹ hatte die Antragstellerin mehrfach Gelegenheit, ihre ablehnende Position zum Änderungsgesetz in die parlamentarische Debatte einzubringen und nutzte diese Gelegenheit durch entsprechende Redebeiträge in den Ausschüssen des Landtages und in der Plenardebatte. Dennoch wurde der Gesetzentwurf zur Änderung des GedenkStG mehrheitlich von den Abgeordneten befürwortet.

Im Folgenden wurden mehrere Kandidaten - ausweislich des Sitzungsprotokolls der 12. Plenarsitzung vom 19.04.2018 auch zwei Abgeordnete der AfD-Fraktion - zur Wahl gestellt, an welcher auch die Mitglieder der Antragstellerin teilnahmen. Damit ist festzuhalten, dass die Antragstellerin die ihr zustehenden Rechte wahrnehmen konnte und auch tatsächlich in Gänze wahrgenommen hat.

Hervorzuheben ist dabei, dass die Rechtsstellung einer Fraktion über diese Teilhaberechte hinaus nicht das Recht beinhaltet, politische Vorstellungen auch tatsächlich durchzusetzen. Es entspricht dem Wesen der parlamentarischen Demokratie, dass Entscheidungen mit Mehrheit getroffen werden. Ein wie auch immer geartetes Recht der Minderheit, ihre Position durchzusetzen, besteht, von verfassungsrechtlich bzw. gesetzlich normierten Ausnahmen wie zum Beispiel der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses abgesehen, ausdrücklich nicht.

Die Entscheidung, die Zahl der Vertreter im Stiftungsrat auf vier zu begrenzen, und das Ergebnis der in der darauffolgenden Plenarsitzung durchgeführten Wahl der Vertreter aus den Reihen der Abgeordneten ist letztlich das - wenn auch nicht das durch die Antragstellerin gewünschte - Ergebnis dieses demokratischen Mehrheitsprinzips und der politischen Willensbildung. Abstimmungs- und Mitwirkungsrechte, kurz gesagt politischer Gestaltungsraum, stehen den Abgeordneten des Landtags im Rahmen der Gesetzgebung und durch Wahlen zu, nicht

⁹ BVerfG, Urteil v. 8.12.2004 (2 BvE 3/02), Rn. 54 f.

¹⁰ Niederschrift über die 7. - öffentliche - Sitzung des Kultusausschusses am 16.02.2018, Tagesordnungspunkt 4, S. 33 ff. (Anlage AG2); Niederschrift über die 5. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 21.02.2018, Tagesordnungspunkt 3, S. 9 ff (Anlage AG3).

¹¹ Stenographischer Bericht über die 8. Plenarsitzung am 27.02.2018, dort Tagesordnungspunkt 7, S. 588 ff. (Anlage AG5).

jedoch darüber hinaus. Entsprechend hat auch das BVerfG in diesem Zusammenhang erläutert, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie für die parlamentarischen Rechte der (Bundestags-)Abgeordneten keine über Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG hinausgreifende Wirkung hat. Es hat vielmehr in dieser Bestimmung insoweit seinen erschöpfenden Niederschlag gefunden.¹²

Die Legislative ist frei darin zu entscheiden, ob sie als ihre Repräsentanz außerhalb parlamentarischer Gremien eine bestimmte Anzahl von Vertretern aus ihrer Mitte wählt oder ob sie jeder Fraktion das Recht der Entsendung eines Vertreters einräumt. Diesem Gedanken entspricht denn auch § 6 Abs. 1 S. 1 GedenkStG: Bei der Entsendung von vier Abgeordneten in den Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten“ ging es ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 18/268) um eine „Repräsentanz des Niedersächsischen Landtags“. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bringen sich die vier entsandten Vertreter dabei als Vertreter des gesamten Landtags und somit aller Abgeordneten - auch derjenigen Mitglieder der Antragstellerin - in die Arbeit des Stiftungsrats ein.

3. Keine Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit gemäß Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung

Die Antragstellerin macht außerdem eine Verletzung des ihr als Fraktion gemäß Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung zustehenden Rechts auf Chancengleichheit geltend. Auch diesem Vortrag wird mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen widersprochen.

Zwar sind nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung allen Fraktionen der Opposition die gleichen parlamentarischen Rechte zuzugestehen und müssen diese nach dem Spiegelbildprinzip entsprechend ihrer Stärke in sämtlichen Leitungsorganen und Ausschüssen des Landtages vertreten sein.¹³ Allerdings gilt dies nicht bei der Abordnung einiger Parlamentarier in ein außerparlamentarisches Gremium, wenn es sich - wie bei dem hier zu besetzenden Stiftungsrat - um eine einem Leitungsorgan oder einem Ausschuss ähnliche Gruppierung handelt (s. o.).

Darüber hinaus ist keine Rechtsposition der Antragstellerin ersichtlich, aus der sie die Entsendung eines Mitgliedes ihrer Fraktion in den Stiftungsrat ableiten könnten.

Der Antrag ist mithin bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet, da die Antragstellerin kein verfassungsmäßiges Recht auf einen von ihr begehrten Sitz im Stiftungsrat geltend machen kann und weder durch den Gesetzesbeschluss noch durch den Gesetzesvollzug in ihren Rechten verletzt ist.

¹² BVerfGE 80, 188, Rn. 119.

¹³ Die Niedersächsische Verfassung, Handkommentar, *Heinzgeorg Neumann* (Hrsg.), 3. Aufl. 2000, Art. 19 Rn. 19.

Tagesordnungspunkt 27:

Erste Beratung:

**Feierliche Gedenkstunde zum Jahrestag des
28. August 1941 - Antrag der Fraktion der AfD -**

Drs. 18/599	1012
Christopher Emden (AfD)	1013, 1015
Doris Schröder-Köpf (SPD)	1014
Editha Westmann (CDU)	1016
Christian Meyer (GRÜNE)	1017
Jan-Christoph Oetjen (FDP)	1018
Ausschussüberweisung	1019

Persönliche Bemerkung:

Christopher Emden (AfD)	1019
-------------------------------	------

Tagesordnungspunkt 28:

**Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Land-
tages im Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsi-
sche Gedenkstätten“**

Klaus Wichmann (AfD)	1020
Beschluss	1021

Unterrichtung

Hannover, den 18.04.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Landtages im Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten“

Für eine Wahl als Vertreterinnen und Vertreter des Landtages im Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten“ für die Dauer der 18. Wahlperiode gemäß § 6 Abs. 1 und 2 GedenkStG wurden folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen.

Mitglied

Christoph Bratmann **)

Bernd Busemann

Björn Försterling

Julia Willie Hamburg

Stellvertretendes Mitglied

Dr. Silke Lesemann **)

Gudrun Pieper

Susanne Victoria Schütz

Eva Viehoff

*) Die Drucksache 18/710 - verteilt am 18.04.2018 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

**) Bei dem zunächst eingereichten Wahlvorschlag waren versehentlich die Namen des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds vertauscht.

dass ich von dem Tagesordnungspunkt persönlich betroffen bin. - Danke.

(Vizepräsidentin Meta Janssen-Kucz übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin Meta Janssen-Kucz:

Meine Damen und Herren, wir kommen zu dem

Tagesordnungspunkt 28:

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Landtages im Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“

Nach § 5 des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ hat die Stiftung einen Stiftungsrat. Die Zusammensetzung dieses Stiftungsrates ist in § 6 des Gesetzes geregelt. Danach gehören dem Stiftungsrat vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landtags an, die der Landtag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode wählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied des Stiftungsrats ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Es handelt sich somit um persönliche Stellvertretungen.

Eine Besprechung ist nicht vorgesehen.

Die bisher vorliegenden Wahlvorschläge einschließlich der jeweils persönlichen Vertretungen sind in alphabetischer Reihenfolge der Unterrichtung in der Drucksache 18/710 neu zu entnehmen.

Ich frage zunächst, ob es darüber hinaus neue Wahlvorschläge gibt.

(Klaus Wichmann [AfD]: Gibt es!)

Ich sehe eine Wortmeldung aus der AfD-Fraktion.

Klaus Wichmann (AfD):

Frau Präsidentin! Ich darf zunächst feststellen, dass wir diesen Wahlvorschlag nur unter Protest unterbreiten. Wir halten dieses Gesetz nach wie vor für rechtswidrig; das ist hier auch allseits bekannt. Wir wollen uns aber nicht vor einem Gericht, das noch zu prüfen haben wird, ob dieses Gesetz tatsächlich rechtswidrig ist, vorwerfen lassen, dass wir nicht alles unternommen hätten, um unseren Platz im Stiftungsrat tatsächlich auch zu erhalten. Insofern schlagen wir vor Herrn Stefan Wirtz und als Stellvertreter Herrn Christopher Emden.

Vielen Dank.

Vizepräsidentin Meta Janssen-Kucz:

Vielen Dank. - Sie haben es vernommen. Als weiterer Wahlvorschlag wurden Stefan Wirtz als Mitglied und Christopher Emden als persönliche Stellvertretung benannt.

Gewählt wird gemäß § 86 unserer Geschäftsordnung mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtags widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Gibt es Widerspruch?

(Klaus Wichmann [AfD]: Ja, es gibt Widerspruch!)

- Wir haben einen Widerspruch.

Wir kommen also zu einer Wahl mit Stimmzetteln. Ich möchte Sie daher bitten, Ihre Plätze einzunehmen. Ich weise darauf hin, dass die Wahl mit Stimmzetteln nicht eine geheime Wahl bedeutet, sondern nur, dass die Wahl schriftlich durchgeführt wird. Wir handhaben das Verfahren in der Weise, dass der Saaldienst den Mitgliedern des Landtags die Stimmzettel aushändigt und diese anschließend wieder einsammelt. Damit wir dieses Verfahren geordnet durchführen können, bitte ich Sie, auch nach Abgabe der Stimmzettel in dieser Zeit auf Ihren Plätzen sitzen zu bleiben. Da die Wahl nicht geheim durchgeführt wird, können Sie Ihr Votum an Ihrem Platz und mit einem beliebigen Stift kennzeichnen.

Wie auf dem Stimmzettel vermerkt, können bis zu vier Stimmen abgegeben werden. Wer mehr als die vorgesehenen vier Stimmen abgibt - also mehr als vier Kreuze macht -, macht den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel sehen daher nur die Möglichkeit vor, kenntlich zu machen, welchen Wahlvorschlägen Sie Ihre Stimme geben möchten. Ein „Nein“ oder eine „Enthaltung“ sind nicht vorgesehen.

Auf den Stimmzetteln sind die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die vorgeschlagenen persönlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen sind jeweils zugeordnet. Gewählt sind dann die vier Paarungen, die die meisten Stimmen erhalten. - Ich glaube, das ergibt sich daraus.

Wir müssen jetzt kurz unterbrechen, weil wir noch auf die Stimmzettel warten. Ich würde Sie aber darum bitten, im Raum zu bleiben. - Ich höre gerade, es dauert zehn Minuten. Dann, denke ich, unterbrechen wir die Sitzung bis 17.30 Uhr - ich bin nicht davon ausgegangen, dass es so lange dau-

ert -, und danach nehmen Sie bitte wieder Ihre Plätze ein. - Danke schön.

(Unterbrechung der Sitzung von
17.21 Uhr bis 17.30 Uhr)

Vizepräsidentin Meta Janssen-Kucz:

Meine Damen und Herren, bitte nehmen Sie wieder Ihre Plätze ein, damit wir die Sitzung fortsetzen können. Und bitte beschriften Sie die schon verteilten Stimmzettel noch nicht! Die Stimmzettel sind noch nicht komplett verteilt. Das war eigentlich zu einem etwas späteren Zeitpunkt vorgesehen. Bitte nehmen Sie also erst einmal die Plätze ein, weil es auch noch Nachfragen zum Wahlprozedere gab. - Ich gehe davon aus, dass jetzt fast alle Kollegen und Kolleginnen auf ihren Plätzen sitzen. Ich bitte auch darum, die Tischgespräche einzustellen.

Wie eben schon gesagt: Die Wahl mit Stimmzetteln bedeutet nicht, dass es sich um eine geheime Wahl handelt, sondern nur, dass die Wahl schriftlich durchgeführt wird. Der Saaldienst verteilt zurzeit die Stimmzettel und wird sie dann auch wieder einsammeln. Ich bitte Sie wie eben auch: Bleiben Sie bitte an Ihren Plätzen!

Sie können Ihren Lieblingsstift nehmen, und - hierzu gab es eben Nachfragen - wie auf dem Stimmzettel vermerkt, können Sie bis zu vier Stimmen abgeben. Wer mehr als vier Stimmen abgibt, also mehr als vier Kreuze macht, macht den Stimmzettel ungültig. Man kann aber weniger Kreuze machen.

Die Stimmzettel sehen daher nur die Möglichkeit vor, kenntlich zu machen, welchen Wahlvorschlägen Sie Ihre Stimme geben möchten. Ein „Nein“ oder eine „Enthaltung“ sind, wie Sie sehen, nicht vorgesehen. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die persönlichen Stellvertreter sind jeweils zugeordnet.

Meine beiden Kollegen Schriftführer haben eben schon bestätigt, dass die Behältnisse zum Einsammeln der Stimmzettel leer sind.

Der Saaldienst verteilt zurzeit noch die Stimmzettel und wird sie anschließend wieder einsammeln. Wir warten ab, bis alle einen Stimmzettel haben.

Ich frage jetzt: Befindet sich noch ein Mitglied des Landtags im Saal, das noch keinen Stimmzettel hat? - Frau Guth hat noch keinen Stimmzettel. - Auf der Ministerbank hat Herr Minister Lies noch keinen Stimmzettel. - Wenn jetzt alle einen Stimm-

zettel haben, kann jeder persönlich bis zu vier Stimmen abgeben.

(Die Wahl mit Stimmzetteln erfolgt)

Ich gehe davon aus, dass jeder seine bis zu vier Kreuze gemacht hat. Der Saaldienst wird die Stimmzettel jetzt wieder einsammeln. Bitte bleiben Sie sitzen!

(Jens Nacke [CDU] steht an seinem Platz)

- Herr Nacke, würden Sie sich bitte hinsetzen! Dann ist es übersichtlicher.

(Heiterkeit)

Es erleichtert dem Saaldienst die Arbeit ungemein, wenn niemand hier im Raum steht. - Wer seinen Stimmzettel noch nicht abgegeben hat, der möge ihn bitte hochhalten, damit der Saaldienst Bescheid weiß, wo noch eingesammelt werden muss. - Danke schön.

Befindet sich jetzt noch ein Mitglied des Landtags im Saal, das noch nicht gewählt hat oder seinen Stimmzettel noch nicht abgeben konnte? - Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich die Wahl und bitte Sie, sich noch einmal zu gedulden, bis das Ergebnis der Auszählung vorliegt. Ich bitte die beiden Schriftführer im Sitzungsvorstand, Herrn Möhle und Herrn Schönecke, sowie die Schriftführerin Frau Eilers von der FDP-Fraktion und den Schriftführer Henze von der AfD-Fraktion, beim Auszählen der Stimmen mitzuwirken.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben ein Wahlergebnis.

Ich gebe das Ergebnis bekannt:

Abgegeben wurden 134 Stimmzettel.

Für den Wahlvorschlag Christoph Bratmann als Mitglied und Dr. Silke Lesemann als persönliche Stellvertretung haben 122 Mitglieder des Hauses gestimmt.

Für den Wahlvorschlag Bernd Busemann als Mitglied und Gudrun Pieper als persönliche Stellvertretung haben 119 Mitglieder des Hauses gestimmt.

Für den Wahlvorschlag Björn Försterling als Mitglied und Susanne Victoria Schütz als persönliche Stellvertretung haben 119 Mitglieder des Hauses gestimmt.

Für den Wahlvorschlag Julia Willie Hamburg als Mitglied und Eva Viehoff als persönliche Stellvertretung haben 110 Mitglieder des Hauses gestimmt.

Für den Wahlvorschlag Stefan Wirtz als Mitglied und Christopher Ernden als persönliche Stellvertretung haben 9 Mitglieder des Hauses gestimmt.

In den Stiftungsrat gewählt wurden somit:

Christoph Bratmann als Mitglied und Dr. Silke Lesemann als persönliche Stellvertretung, Bernd Busemann als Mitglied und Gudrun Pieper als persönliche Stellvertretung, Björn Försterling als Mitglied und Susanne Victoria Schütz als persönliche Stellvertretung sowie Julia Willie Hamburg als Mitglied und Eva Viehoff als persönliche Stellvertretung.

Ich wünsche Ihnen im Namen des Präsidiums zur Wahl als Vertreter/Vertreterin des Landes im Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ eine gute Hand - das ist, glaube ich, wichtig - und gratuliere Ihnen zu Ihrer Wahl.

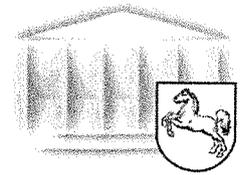
(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Damit haben wir, etwas früher als erwartet, die Tagesordnung des heutigen Tages beendet.

Um 19.30 Uhr - darauf möchte ich gerne noch hinweisen - ist der Parlamentarische Abend des Verbands Deutscher Privatschulen e. V. Niedersachsen im Alten Rathaus.

Ansonsten sehen wir uns morgen früh um 9 Uhr hier im Plenarsaal. Vielen Dank und einen schönen Abend Ihnen! Tschüss!

Schluss der Sitzung: 17.58 Uhr.



N i e d e r s c h r i f t
über die 7. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 16. Februar 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Fachkräftemangel an Grundschulen** 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/168
Stellungnahme des Landesrechnungshofes 7
Beratung 11
Beschluss 23

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/231 neu
Mitberatung 25

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/268
Beratung 33
Beschluss 34

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. André Bock (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD)
5. Abg. Stefan Politze (SPD)
6. Abg. Markus Brinkmann (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
9. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
10. Abg. Kai Seefried (CDU)
11. Abg. Lasse Weritz (CDU)
12. Abg. Mareike Lotte Wulf (CDU)
13. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE)
14. Abg. Björn Försterling (FDP)
15. Abg. Harm Rykena (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

TOP 2: Parlamentsrat Hederich (Mitglied),
Regierungsrätin Dr. Held.

TOP 4: Ministerialrat Oppenborn-Reccius.

Niederschrift:

TOP 1 und 2: Redakteurin Dr. Schütze,
TOP 3: Regierungsdirektor Heuer,
TOP 4: Regierungsdirektor Bäse,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.30 Uhr bis 14.29 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 4. Sitzung.

Erweiterung der Tagesordnung

Der **Ausschuss** kam überein, die Tagesordnung um den TOP 4 zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ zu erweitern.

Unterrichtungswunsch

Der **Ausschuss** billigte einstimmig den Antrag der FDP-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den Verbleib einer jungen Frau, die bis zum Schuljahr 2016/17 eine Oberschule in Belm zuletzt voll verschleiert besucht hatte. Als Termin für die Unterrichtung wurde der 9. März 2018 in Aussicht genommen.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/268

direkt überwiesen am 08.02.2018

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

Beratung

Abg. **Stefan Politze** (SPD) stellte die Grundzüge des Gesetzentwurfs vor und hob hervor, die Zahl der Landtagsmitglieder im Stiftungsrat solle unverändert - also vier - bleiben, jedoch sollten sie zukünftig vom Landtag gewählt und nicht mehr von den Fraktionen benannt werden.

Nach Auffassung der vier einbringenden Fraktionen sei dieses neue, zukünftig auf einer Abstimmung beruhende Verfahren der Bedeutung der Gedenkstätten angemessen und transparent.

Abschließend beantragte der Vertreter der SPD-Fraktion, noch in dieser Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen, um die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Februar-/März-Plenum zu ermöglichen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) meinte, der eigentliche Grund für die Gesetzesänderung sei der Begründung zum Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Selbstverständlich, so Rykena, handele es sich bei diesem Gesetzentwurf um eine „Lex AfD“. Sicherlich werde auch die Öffentlichkeit dies so wahrnehmen und auffassen.

Letztlich stelle sich für die vier anderen Fraktionen die Frage, ob sie sich mit dem hierbei gewählten Vorgehen nicht selbst schadeten; denn damit werde in der Öffentlichkeit immer deutlicher, dass hiermit eine von vielen Menschen gewählte Partei im Landtag ausgegrenzt werden solle. Im Endeffekt, schloss der Vertreter der AfD-Fraktion, werde dies bei der nächsten Wahl sicherlich zu einem Stimmenzuwachs für seine Partei führen.

MR Oppenborn-Reccius (GBD) legte dar, aus Zeitgründen sei es dem GBD nicht möglich gewesen, den Gesetzentwurf in der üblichen Tiefe zu prüfen und in Vorbereitung auf die Sitzung eine Vorlage zu erstellen, zumal die Beratung des Gesetzentwurfs erst heute Morgen spontan auf die Tagesordnung gesetzt worden sei.

Bei einer cursorschen Prüfung der in **§ 6 - Stiftungsrat** - vorgesehenen Änderungen seien dem GBD gleichwohl einige Aspekte aufgefallen:

Artikel 1

Nr. 1 - § 6 Abs. 1

Im Hinblick auf das Gewaltenteilungsprinzip grundsätzlich bedenklich erscheine aus der Sicht des GBD die bislang wie zukünftig bestehende Regelung in **Satz 1**, nach der der mit zehn Personen besetzte Stiftungsrat vier Mitglieder des Landtags aufweise. Die Stiftung sei eine Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes, womit sie durch den Landtag zu kontrollieren sei. Wenn aber vier der zehn Stiftungsratsmitglieder Abgeordnete seien, sei fraglich, wie effektiv eine parlamentarische Kontrolle noch sein könne.

In rechtstechnischer Hinsicht müsste im Übrigen aufgrund der Einführung der Wahl der vier Abgeordneten **Satz 2** umfangreicher, als es bislang unter Nr. 1 b) vorgesehen sei, geändert werden. Denn dieser Satz solle nach dem Gesetzentwurf zukünftig wie folgt lauten:

„Die Mitglieder werden auf Veranlassung des Fachministeriums durch die entsendenden Stellen benannt.“

Gewählte Mitglieder des Stiftungsrats würden aber gerade nicht (nur) benannt, weshalb an dieser Stelle differenzierter formuliert werden sollte.

Nr. 2 - § 6 Abs. 2 (neu)

Bezüglich der stellvertretenden Mitglieder werde auch im neuen Absatz 2 davon ausgegangen, dass alle betreffenden Personen benannt würden. Auch hier sei im Hinblick auf die wohl beabsichtigte Wahl der Abgeordneten, die stellvertretende Mitglieder des Stiftungsrats sein sollten, differenzierter zu formulieren.

Fraglich sei auch, ob diese Regelung auch für die Vertreterin oder den Vertreter des Mitglieds des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 3, also das vorsitzende Mitglied des Stiftungsbeirats gelten solle. Dies sei wohl eher nicht anzunehmen. Auch dies sollte in der Formulierung berücksichtigt werden.

Weitere Aspekte

Der Gesetzentwurf lasse die Stellung der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrats offen, die nach der bisherigen Regelung von den Fraktionen benannt worden seien. Hierfür biete sich möglicherweise eine Übergangsregelung an, um zu klären, wie und wann sie ihr Amt verlören.

Ferner bleibe in rechtspolitischer Hinsicht offen, ob dem Landtag die Möglichkeit zur Abwahl eines von ihm gewählten Mitglieds eingeräumt werden solle. Die bisherige Regelung zur Benennung habe seitens der Fraktionen die Möglichkeit eingeschlossen, jederzeit ein anderes Mitglied zu benennen. Zukünftig sollten die Abgeordneten als Mitglied des Stiftungsrats aber gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 „für die Dauer der Wahlperiode“ gewählt werden.

Zum weiteren Verfahren

Nach kurzer Aussprache zum weiteren Gang der Beratung erklärten **Vertreterinnen und Vertreter der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der Grünen**, ihnen reichten die Ausführungen des GBD als Beratungsgrundlage aus, wohingegen Abg. **Harm Rykena** (AfD) für eine schriftliche Vorlage des GBD als Grundlage für weitere Beratungen plädierte.

Der **Ausschuss** folgte sodann dem eingangs gestellten Antrag des Abg. Politze, noch in dieser Sitzung über eine Beschlussempfehlung an den Landtag abzustimmen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses, der Erläuterungen durch den GBD und weiterer Erörterungen im Zuge der Mitberatung bestehe die Möglichkeit, betonten die **Vertreterinnen und Vertreter der Koalitionsfraktionen**, zum Februar-/März-Plenum einen Änderungsantrag vorzulegen, der die Hinweise des GBD und die Ergebnisse der Mitberatung aufgreife.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: AfD

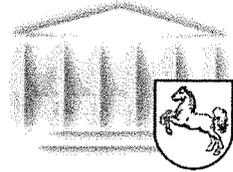
Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Christoph Bratmann** (SPD).

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer 7. Sitzung des Kultusausschusses Freitag, den 16. Februar 2018, 10.30 Uhr		
Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
Stuke	RD	LRH
Henke	MR	ML
Horns	RSDA	JK
GALAS	/	/
Chowaniec	-	-
Hup	ORR	LRH
Beckmann		MW
Vollst	MR	MK
Prinzhorn	RR'in	HK
Schubert	RD	MK
Palau	KinD'in	CRH
Wadtlag	KinD'in	CRH
Ulmer	Referent	FDP
Meister	Pressesprecherin	MK
Waldet	ORR'in	MK
Markmann	MD	MK
Rhmann	RAR	MK
Hoffmeister	MD	MK

(Andere Sitzungsteilnehmer)



N i e d e r s c h r i f t
über die 5. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 21. Februar 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/277
Beginn der Beratung 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zum Einundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/278
Beginn der Beratung 7
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung
niedersächsische Gedenkstätten“**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/268
Mitberatung 9
Beschluss 10
4. **Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung des Wahlalters für die Landtagswahl**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/153
Erörterung von Verfahrensfragen 11

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <u>Drs. 18/168</u>	
<i>Mitberatung</i>	15
<i>Beschluss</i>	15
6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <u>Drs. 18/231</u> neu	
b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <u>Drs. 18/262</u>	
c) Entwurf eines Gesetzes zur Tilgung von Landeskrediten 2017	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - <u>Drs. 18/7</u>	
d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - <u>Drs. 18/40</u>	
<i>Fortsetzung der Mitberatung zu a</i>	17
<i>Mitberatung zu b</i>	17
<i>Mitberatung zu c und d</i>	17
<i>Beschluss</i>	18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Karin Logemann (i. V. d. Abg. Wiebke Osigus) (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Karsten Heineking (i. V. d. Abg. Marcel Scharrelmann) (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
11. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
12. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
14. Abg. Christopher Emden (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Rasche,
Regierungsdirektor Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Hederich (Mitglied),
Ministerialrat Oppenborn-Reccius,
Regierungsrätin Dr. Held.

Niederschrift:

Oberregierungsrat Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.32 Uhr bis 12.54 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/268

direkt überwiesen am 08.02.2018

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, der Kultusausschuss habe die Tagesordnung seiner 7. Sitzung am 16. Februar 2018 einstimmig um den vorliegenden Gesetzentwurf erweitert. Die kurzfristige Erweiterung der Tagesordnung habe den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst überrascht. In der Kürze der Zeit habe er keine Vorlage zu dem Gesetzentwurf fertigen können. Dennoch habe der Kultusausschuss die Gesetzesberatung durchgeführt.

Vorbehaltlich der Zustimmung dieses Ausschusses habe der Kultusausschuss dem Landtag gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, um eine Beschlussfassung über den Gesetzentwurf im nächsten Plenum sicherzustellen. Gleichzeitig hätten die vier den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen signalisiert, zum Plenum noch einen Änderungsantrag einzubringen, um einige Anregungen des GBD aufzunehmen. Der GBD habe den vier Fraktionen am 19. Februar 2018 per E-Mail einen entsprechenden Entwurf übermittelt.

Der Vertreter des GBD berichtete, dass der Kultusausschuss sich in der Gesetzesberatung im Einzelnen mit folgenden Vorschriften des **Artikels 1** befasst habe, der eine Änderung von **§ 6 - Stiftungsrat** - des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ vorsehe:

Zu **Nr. 1 Buchst. a** habe der GBD den Kultusausschuss mündlich darauf hingewiesen, dass die bislang wie zukünftig bestehende Regelung in

Absatz 1 Satz 1, nach der der mit zehn Personen besetzte Stiftungsrat vier Mitglieder des Landtages aufweise, im Hinblick auf das Gewaltenteilungsprinzip grundsätzlich bedenklich erscheine. Die Stiftung sei eine Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes, womit sie durch den Landtag zu kontrollieren sei. Wenn aber vier der zehn Stiftungsratsmitglieder Abgeordnete seien, sei fraglich, wie effektiv eine parlamentarische Kontrolle noch sein könne.

Zu **Nr. 1 Buchst. b** und **Nr. 2** habe der GBD den Kultusausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulierungen in **Absatz 1 Satz 2** und in **Absatz 2** davon ausgingen, dass die Mitglieder des Stiftungsrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter *benannt* würden. Dies passe aber nicht zu der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen *Wahl* von vier Mitgliedern des Landtages. Hier seien aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes rechtstechnische Anpassungen erforderlich.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) zeigte sich verwundert über den Ablauf der Beratungen im federführenden Ausschuss. Der Kultusausschuss habe dem GBD nicht einmal Gelegenheit gegeben, die übliche Vorlage zu dem Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Zu Recht habe der GBD zudem auf handwerkliche Mängel an dem Gesetzentwurf aufmerksam gemacht. So bleibe unklar, auf welche Weise die Stellvertreter der vom Landtag *gewählten* Stiftungsratsmitglieder *benannt* werden sollten. Auch fehle eine Übergangsregelung für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Wahl der Stiftungsratsmitglieder.

Aus Sicht der Fraktion der AfD verpasse der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, eine paritätische Besetzung des Stiftungsrates - mit fünf Mitgliedern des Landtages und fünf von anderen Stellen benannten Mitgliedern - sicherzustellen. Eine solche Besetzung würde die Kontrollmöglichkeiten des Landtages verbessern und verhindern, dass der Stiftungsrat gegen die Stimmen der gewählten Abgeordneten Beschlüsse fassen könne, hob der Abgeordnete hervor.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

5. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
Mittwoch, den 21. Februar 2018, 10.30 Uhr

Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
Abtl. Andje	MR'in	FAK
M. Freytag	Gast	Gast
Herr Dorniak	Gast	Gast
Helge von Bülow	Gast	Gast
Sojat, Feyen	Gast	Gast
Dr. Behres	ORR	MK
Hartrich	MR	M
Krieges, Ludwig	RD	M
Hennip, Alex	ORR	M
Gaida, Wera	ROAR	MI
Messer, Marco	ROAR	M
Volk	MR	MK
Prinzhorn	RR'in	MK
Gibron	ROAR'in	M
Stellmacher	MR'in	M

(Andere Sitzungsteilnehmer)

Beschlussempfehlung

Kulturausschuss

Hannover, den 05.11.2004

Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (GedenkStG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Berichterstatte(r)in: Abg. Bertholdes-Sandrock (CDU)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratung einbezogene Eingabe 01522 für erledigt zu erklären.

Lothar Koch

Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“
(GedenkStG)**

§ 1
Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. ²Die Stiftung hat ihren Sitz in Celle.

§ 2
Zweck und Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung soll

1. die Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer des Nationalsozialismus und der Justizverbrechen und als Orte des Lernens für künftige Generationen erhalten und gestalten,
2. dazu beizutragen, dass das Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945, insbesondere über die Geschichte von Verfolgung und Widerstand auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, im Bewusstsein der Menschen wach gehalten und weiter getragen wird,
3. die auf das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945 und dessen Folgen bezogene Forschung unterstützen und
4. die Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen fördern.

§ 3
Stiftungsvermögen, Nutzungsrechte

(1) Auf die Stiftung gehen als Stiftungsvermögen unentgeltlich über

**Gesetz
über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“
(GedenkStG)**

§ 1
Errichtung

unverändert

§ 2
Zweck und Aufgaben der Stiftung

¹Die Stiftung soll

1. dazu **beitragen**, dass das Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945, insbesondere über die Geschichte von Verfolgung und Widerstand auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, im Bewusstsein der Menschen wach gehalten und **weitergetragen** wird,
2. die Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer des Nationalsozialismus und **der Opfer** der Justizverbrechen und als Orte des Lernens für künftige Generationen erhalten und gestalten,
3. die Gedenkstättenarbeit **von Initiativen und Gedenkstätten in privater Trägerschaft** in Niedersachsen fördern und
4. die auf das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945 und dessen Folgen bezogene Forschung unterstützen.

²Die Stiftung lässt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten; das Nähere bestimmt die Stiftungssatzung.

§ 3
Stiftungsvermögen, Nutzungsrechte

(1) ¹Das Eigentum an den in der Anlage aufgeführten Grundstücken einschließlich der Gebäude und des Zubehörs geht als Stiftungsvermögen unentgeltlich auf die Stiftung über. ²Das Land und die Stiftung treffen eine Vereinbarung darüber, welche Sammlungs- und Bibliotheksgegenstände unentgeltlich als Stiftungsvermögen in das Eigentum der Stiftung übergehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. das Eigentum an den in der Anlage aufgeführten Grundstücken einschließlich der Gebäude und des Zubehörs und
2. Sammlungs- und Bibliotheksbestände nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist, auch soweit es durch Zustiftungen oder auf andere Weise erhöht wird, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Gebäude der ehemaligen Hinrichtungsstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel und dazugehörige Ausstellungs-, Seminar- und Büroräume werden der Stiftung nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung ohne Erhebung eines Nutzungsentgelts zur Nutzung überlassen.

§ 4
Finanzhilfe

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung vom Land eine Finanzhilfe nach Maßgabe des Landeshaushalts.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 6
Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. des für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministeriums (Fachministerium) als vorsitzendem Mitglied,
2. des Justizministeriums,
3. des Finanzministeriums,
4. des Bundes,
5. des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,

1. **wird hier gestrichen** (jetzt Absatz 1 Satz 1)

2. **wird hier gestrichen** (jetzt Absatz 1 Satz 2)

(2) *unverändert*

(3) ¹Das Gebäude der ehemaligen Hinrichtungsstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel und dazugehörige Ausstellungs-, Seminar- und Büroräume werden der Stiftung _____ ohne Erhebung eines Nutzungsentgelts zur Nutzung überlassen. ²**Das Nähere bestimmt eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung.**

§ 4
Finanzhilfe

unverändert

§ 5
Organe der Stiftung

unverändert

§ 6
Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. *unverändert*

1/1. jeder der dem Niedersächsischen Landtag angehörenden Fraktionen,

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. des Bundes **und**

5. des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Empfehlungen des Kultusausschusses

6. des Landkreises Celle und

6. **wird gestrichen**

7. der Stadt Wolfenbüttel.

7. **wird gestrichen**

²Die Mitglieder werden auf Veranlassung des Fachministeriums durch die entsendenden Stellen benannt. ³Weiteres Mitglied ist das vorsitzende Mitglied des Stiftungsbeirats.

²Die Mitglieder **und ihre Vertreterinnen und Vertreter** werden auf Veranlassung des Fachministeriums durch die entsendenden Stellen benannt. ³Weiteres Mitglied ist das vorsitzende Mitglied des Stiftungsbeirats.

(2) Die Satzung der Stiftung hat vorzusehen, dass an den Sitzungen des Stiftungsrats bis zu drei weitere Mitglieder des Stiftungsbeirats mit beratender Stimme teilnehmen können.

(2) ¹_____ An den Sitzungen des Stiftungsrats können bis zu drei weitere Mitglieder des Stiftungsbeirats **und weitere sachkundige Personen** mit beratender Stimme teilnehmen _____. ²**Das Nähere bestimmt die Stiftungssatzung.**

(3) Der Stiftungsrat wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

(3) *unverändert*

(4) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Stiftungsrats kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴In Haushalts- und Personalangelegenheiten können die Beschlüsse des Stiftungsrats nur mit Zustimmung der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gefasst werden.

(4) *unverändert*

(5) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

(5) *unverändert*

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

¹Der Stiftungsrat beschließt über die Satzung, den Haushalts- und Stellenplan, und die Geschäftsordnung der Stiftung sowie über die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. ²Er kann sich weitere Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten. ³Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung. ⁴Er beschließt nach Prüfung der Jahresrechnung über die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

¹Der Stiftungsrat beschließt über die Satzung, den Haushalts- und Stellenplan, _____ die Geschäftsordnung **und die Entgeltordnung** der Stiftung sowie über die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. ²Er kann sich weitere Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten. ³Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung. ⁴Er beschließt nach Prüfung der Jahresrechnung über die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²In persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Stiftung vom vorsitzenden Mitglied des Stiftungsrats vertreten.

§ 8

Geschäftsführung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats, bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen.

§ 9
Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsrat in allen fachlichen Fragen der Gedenkstättenarbeit und -forschung.

(2) Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu 20 Personen, die von Gruppen und Verbänden entsandt werden, die dem Stiftungszweck besonders verbunden sind, insbesondere

1. dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
2. dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e. V.,
3. dem Niedersächsischen Verband Deutscher Sinti e. V.,
4. der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
5. der römisch-katholischen Kirche in Niedersachsen,
6. Überlebendenorganisationen,
7. Organisationen ehemaliger Widerstandskämpfer und
8. niedersächsischen Gedenkstättenorganisationen und Initiativen zur Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus.

§ 9
Stiftungsbeirat

(1) *unverändert*

(2) Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu **24** Personen, die von **Körperschaften**, Gruppen und Verbänden entsandt werden, die dem Stiftungszweck besonders verbunden sind, insbesondere

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
- 5/1. der Städte Bergen und Wolfenbüttel,**
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Empfehlungen des Kultusausschusses

(3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden auf Vorschlag der Gruppen und Verbände nach Absatz 2, die vom Stiftungsrat zur Entsendung aufgefordert werden, vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) ¹Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 5/1 genannten Körperschaften oder Verbände sind durch jeweils ein Mitglied sowie dessen Vertreterin oder Vertreter im Stiftungsbeirat vertreten. ²Der Stiftungsrat wählt aus den übrigen Körperschaften, Gruppen und Verbänden nach Absatz 2 weitere aus, die zur Entsendung von Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern berechtigt sind. ³Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Körperschaften, Gruppen und Verbände für die Dauer von vier Jahren berufen.

(4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(4) *unverändert*

(4/1) Der Stiftungsbeirat wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

(5) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich.

(5) *unverändert*

§ 10
Satzung

§ 10
Satzung

(1) ¹Die Satzung der Stiftung wird vom Stiftungsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen. ²Sie bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.

unverändert

(2) Die Satzung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 11

Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

§ 11

Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) ¹Die Stiftung tritt anstelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge ein, die das Land mit den im Gedenkstättenreferat der Landeszentrale für politische Bildung Tätigen geschlossen hat. ²Das Land hat den Übergang nach Satz 1 den Beschäftigten unverzüglich, persönlich und schriftlich unter gleichzeitiger Information über die Regelungen zur Sicherung ihrer Ansprüche mitzuteilen.

unverändert

(2) Die Stiftung ist verpflichtet,

1. in den Arbeitsverträgen mit den Beschäftigten der Stiftung die Anwendung der für das Land jeweils geltenden Tarifverträge sicherzustellen und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Empfehlungen des Kultusausschusses

2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(3) ¹Die Stiftung ist für die übergeleiteten Beschäftigten an die „Gemeinsame Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Staatsmodernisierung und Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung“ (Bekanntmachung vom 27. März 2000, Nds. MBl. S. 290) insoweit gebunden, als betriebsbedingte Kündigungen zum Zweck der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wegfall des Arbeitsplatzes ausgeschlossen sind. ²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die

1. einen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge zumutbaren Ersatzarbeitsplatz oder eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung nicht annehmen,
2. eine Vermittlung durch mangelnde Mitwirkung verhindern und damit die angebotene Chance, eine Beschäftigung zu erhalten, nicht wahrnehmen oder
3. einen zumutbaren Arbeitsplatz innerhalb der Landesverwaltung nicht annehmen.

³Die Bindung nach Satz 1 erstreckt sich auf eine entsprechende Nachfolgeregelung. ⁴Sie entfällt, sobald eine entsprechende Regelung oder Nachfolgeregelung nicht mehr besteht.

§ 12 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

§ 13 Nutzungsentgelte

¹Die Stiftung kann nach näherer Bestimmung einer Entgeltordnung Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen der Stiftung erheben. ²Die Entgeltordnung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.

§ 12 Aufsicht

unverändert

§ 13 Nutzungsentgelte

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1025

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 14
Übergangsbestimmung

Bis zur ersten Sitzung des Stiftungsrats nimmt das
Fachministerium die Aufgaben des Stiftungsrats wahr.

§ 15
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

§ 14
Übergangsbestimmung

unverändert

§ 15
In-Kraft-Treten

unverändert

und

Tagesordnungspunkt 4:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018 - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/364..... 538

und

Tagesordnungspunkt 5:

Erste (und abschließende) Beratung:

Antrag auf Einleitung eines Selbstreinigungsverfahrens vor dem Staatsgerichtshof wegen der vorsätzlichen Verletzung der Landeshaushaltsordnung durch Finanzminister Reinhold Hilbers gemäß Artikel 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung - Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/310..... 538

Stefan Wenzel (GRÜNE), Berichterstatter..... 539

Anja Piel (GRÜNE)..... 543

Frauke Heiligenstadt (SPD)..... 544

Christian Grascha (FDP)..... 547, 548, 561

Ulf Thiele (CDU)..... 548, 549, 557, 562, 563

Christian Fühner (CDU)..... 552

Peer Lilienthal (AfD)..... 553

Stefan Wenzel (GRÜNE)..... 555, 557, 564

Reinhold Hilbers, Finanzminister..... 558

Jörg Bode (FDP)..... 563

Beschluss (TOP 3 bis 5)..... 564

(Zu TOP 3a: Direkt überwiesen am 30.01.2018)

(Zu TOP 3b: Direkt überwiesen am 23.11.2017)

(Zu TOP 3c: Erste Beratung: 4. Sitzung am 13.12.2017)

(Zu TOP 3d: Direkt überwiesen am 20.02.2018)

(Zu TOP 4: Direkt überwiesen am 06.02.2018)

Tagesordnungspunkt 6:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/168 - Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/365 - Schriftlicher Bericht - Drs. 18/406..... 574

Lasse Weritz (CDU)..... 574, 580

Julia Willie Hamburg (GRÜNE)..... 576, 579, 584

Harm Rykena (AfD)..... 577, 579

Björn Försterling (FDP)..... 579, 581, 585

Stefan Politze (SPD)..... 581

Mareike Lotte Wulf (CDU)..... 583

Grant Hendrik Tonne, Kultusminister..... 583, 584, 585

Beschluss..... 586

(Erste Beratung: 6. Sitzung am 24.01.2018)

Tagesordnungspunkt 7:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/268 - Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/366 - Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/403 - Schriftlicher Bericht - Drs. 18/405... 588

Jens Nacke (CDU)..... 588, 589

Klaus Wichmann (AfD)..... 591

Christoph Bratmann (SPD)..... 592

Björn Försterling (FDP)..... 594

Helge Limburg (GRÜNE)..... 595

Dana Guth (AfD)..... 596

Grant Hendrik Tonne, Kultusminister..... 597

Beschluss..... 598

(Direkt überwiesen am 08.02.2018)

Zur Geschäftsordnung:

Klaus Wichmann (AfD)..... 588

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/356..... 599

Ausschussüberweisung..... 599

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege - Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/357 - dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT: Bessere Pflege für Niedersachsen und Deutschland - Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/374..... 599

Ausschussüberweisung..... 599

Tagesordnungspunkt 10:

Abschließende Beratung:

Benennung des niedersächsischen Mitglieds und dessen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen der EU für die verbleibende 6. Mandatsperiode bis 25. Januar 2020 - Antrag der Landesregierung - Drs. 18/86 neu - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung - Drs. 18/226..... 599

Beschluss..... 599

(Direkt überwiesen am 21.12.2017)

Sonst noch jemand?

(Christopher Emden [AfD]: Ich stimme mit Nein!)

- Der Kollege Emden stimmt mit Nein.

Noch jemand ohne Fahrschein? Alle sind aufgerufen, alle haben abgestimmt? - Meine Damen und Herren, dann schließe ich die Abstimmung. Ich bitte Sie, sich einen Moment zu gedulden. Das Ergebnis der Auszählung wird gleich vorliegen.

Meine Damen und Herren, ich gebe Ihnen nun das Ergebnis der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf bekannt. Abgestimmt haben 131 anwesende Mitglieder des Landtags. Davon haben 99 mit Ja und 32 mit Nein gestimmt. Sechs Kolleginnen und Kollegen haben nicht an der Abstimmung teilgenommen, weil sie entschuldigt waren oder wie auch immer. Damit ist der Gesetzentwurf mit großer Mehrheit angenommen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und bei der CDU)

Ich rufe nun auf den

Tagesordnungspunkt 7:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/268 - Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/366 - Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/403 - Schriftlicher Bericht - Drs. 18/405

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Urheber des Gesetzentwurfs in der Drucksache 18/403 zielt darauf, den Gesetzentwurf in einer geänderten Fassung zu beschließen.

Wir treten jetzt in die Beratungen ein. Für die Fraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, hat sich zunächst Herr Kollege Nacke von der CDU zu Wort gemeldet. Herr Nacke, ich erteile Ihnen das Wort. Bitte sehr!

Jens Nacke (CDU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Um es an dieser Stelle gleich vorwegzunehmen - - -

(Klaus Wichmann [AfD] meldet sich zur Geschäftsordnung)

Vizepräsident Bernd Busemann:

Herr Kollege Nacke, einen Moment, bitte! Es gibt eine Wortmeldung **zur Geschäftsordnung**.

Klaus Wichmann (AfD):

Danke, Herr Präsident. Ich habe gesehen, dass ein Änderungsantrag vorliegt. Müsste der nicht zunächst verlesen werden, damit wir wissen, worüber wir debattieren?

(Widerspruch bei der SPD und bei den GRÜNEN - Zuruf von der SPD: Er ist verteilt worden!)

- Ich habe ihn nicht erhalten.

(Zuruf von der SPD: Doch!)

- Er ist hier elektronisch nicht herumgegangen. Ich hätte ihn gerne gehabt.

(Julia Willie Hamburg [GRÜNE]: Sie sollen ihn ja kriegen!)

Die Geschäftsordnung sagt: Wenn er nicht verteilt worden ist - - -

Vizepräsident Bernd Busemann:

Er soll gestern verteilt worden sein, Herr Kollege.

Klaus Wichmann (AfD):

Ich schaue noch einmal nach. Bei mir ist nichts angekommen.

Vizepräsident Bernd Busemann:

Wir können Ihnen da notfalls noch helfen. Können wir trotzdem mit der Debatte beginnen? - Der Antrag ist auch im Netz. Hat sich damit der Anlauf zum GO-Antrag erst einmal erledigt?

Klaus Wichmann (AfD):

Ja.

Vizepräsident Bernd Busemann:

Herr Kollege Nacke, bitte sehr!

Jens Nacke (CDU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vielleicht kann ich an dieser Stelle aufklären: Der Inhalt des GBD-Vorschlags ist im Änderungsantrag enthalten.

Um es an dieser Stelle gleich vorwegzunehmen: 85 Jahre nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, 85 Jahre nach der Errichtung der ersten niedersächsischen Konzentrationslager in Esterwegen und Moringen, nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges und der Schoah, diesem unermesslichen Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung Europas, tragen wir ohne jeden Zweifel eine Verantwortung für das Erinnern und eine angemessene Gedenkstättenkultur.

(Lebhafter Beifall bei der CDU, bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der FDP - Zustimmung von Peer Lilienthal [AfD])

Meine Damen und Herren, unser Land Niedersachsen verfügt über zahlreiche Gedenkstätten, in denen an die Gräueltaten der Zeit von 1933 bis 1945 erinnert wird. Ich nenne die JVA Wolfenbüttel. Seit 1938 wurden hier Juden aus dem Braunschweiger Land zum Weitertransport nach Buchenwald interniert - als Haftstelle für 900 sogenannte Nacht- und Nebel-Gefangene, bei denen es sich tatsächlich um Widerstandskämpfer aus Westeuropa handelte. Seit 1937 wurde sie als Hinrichtungsstätte für 527 als solche herabgewürdigte „Volksschädlinge“ oder „Kriegswirtschaftsverbrecher“ genutzt. Dies war ein Ort des steten Unrechts.

Ich nenne die Euthanasie-Gedenkstätte Lüneburg. Abscheulich und verwerflich waren die Verbrechen gegen die Hilflosesten. Niedersachsenweit war die frühere Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Lüneburg führend in der Aussonderung von Patienten und in der planwirtschaftlichen Verlegung im Rahmen der Aktion T 4. Aus keiner anderen niedersächsischen Anstalt kamen so viele Patienten im Rahmen der Aktion T 4 ums Leben.

Ich nenne die Alte Pathologie Wehnen. In der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen, die auf dem Gebiet meines heutigen Wahlkreises lag, starben psychisch kranke Menschen an Unterernährung und Entkräftung. Die Sterberate stieg von 10 % auf 31 %. Über 1 500 Patienten sollen ums Leben gekommen sein.

Ich nenne das KZ Esterwegen als Beispiel für 15 Emslandlager. Als erstes KZ, gebaut nach einem Musterbarackenplan, galt es als „Hölle am

Waldesrand“. Bis zu 24 000 sowjetische Kriegsgefangene starben hier. 2 700 sogenannte Nacht- und Nebel-Gefangene wurden hier interniert.

Ich nenne das Lager Sandbostel. Dieses Lager steht für mehrere 100 000 Kriegsgefangene vor allem aus Polen und der Sowjetunion, für 1 100 Arbeitskommandos im gesamten Elbe-Weser-Dreieck sowie mehr als 3 000 Tote unter den ehemaligen Insassen des KZ Neuengamme, die im Lager entkräftet verstarben.

Ich nenne Moringen, den Standort gleich dreier KZs - eines für Männer, eines für Frauen, eines für Jugendliche - als Stätte des Horrors für rund 4 000 Menschen, in der vor allem Kommunisten und Zeugen Jehovas untergebracht waren.

Ich nenne die Außenstellen Braunschweig Schillstraße, Salzgitter-Drütte und Engerhufe in Südbrookmerland. Seit 1942 wurden für kriegswichtige Industrien Außenlager eingerichtet, u. a. in Braunschweig, Salzgitter und Engerhufe.

Und ich nenne die wohl wichtigste Gedenkstätte: Bergen-Belsen. Zunächst für 600 französische und belgische Kriegsgefangene genutzt, kamen bis zum Herbst 1941 mindestens 21 000 sowjetische Kriegsgefangene nach Bergen-Belsen, von denen zwei Drittel in den folgenden sechs Monaten durch Hunger und fehlende Unterkünfte umkamen. Ab Herbst 1944 wurden arbeitsunfähige Häftlinge aus anderen KZs und wenig später 85 000 Insassen aus frontnahen KZs in Bergen-Belsen zusammengeführt. Mehr als 52 000 Menschen verloren in Bergen-Belsen ihr Leben, bevor das KZ am 15. April 1945 von britischen Truppen befreit wurde. Über das sogenannte Austauschlager für den internationalen Gefangenenaustausch erlangten nur 2 560 jüdische Gefangene ihre Freiheit zurück.

Damit all dies nicht in Vergessenheit gerät, brauchen wir eine aktive und engagierte Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD, bei den GRÜNEN, bei der FDP und bei der AfD)

Gerade jetzt, da die letzten Zeitzeugen ihr Lebensende erreichen, fällt eine wichtige Säule des Gedenkens weg. Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten leistet seit vielen Jahren eine höchst wertvolle Arbeit, auch und gerade diese Säule zu ersetzen und neue Ansätze der Gedenkstättenarbeit zu entwickeln.

Der Geschäftsführer, Herr Dr. Wagner, den wir heute im Plenarsaal begrüßen dürfen, hat sich auch bei den Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf als kundiger und engagierter Gesprächspartner erwiesen. Dafür schon jetzt von meiner Stelle herzlichen Dank!

(Beifall bei der CDU, bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Meine Damen und Herren, das Wirken der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten dient dazu, den Opfern des Nationalsozialismus würdig zu gedenken und eine nachhaltige Beschäftigung mit ihrer Lebensgeschichte zu ermöglichen, die Orte der nationalsozialistischen Verfolgung sowie die Erinnerung und die Zeugnisse der Verfolgten dauerhaft zu bewahren und zu dokumentieren, zu erforschen und zugänglich zu machen, das Wissen über den Nationalsozialismus, seine Ursachen und Folgen zu mehren und zu vermitteln und die historisch-politische Bildung zum Nationalsozialismus und zu seinen Verbrechen zu fördern und zur Reflexion auf die Gegenwart anzuregen.

Liebe Frau Kollegin Guth, meine Herren von der AfD, genau das trauen wir Ihnen nicht zu. Die Ziele der Stiftung sind nicht Ihre Ziele. Eine Bereitschaft, die Aufgaben der Stiftung zu erfüllen, kann ich bei Ihnen nicht erkennen. Deswegen hatten Sie angeboten, Ihren Sitz im Stiftungsrat unbesetzt zu lassen.

Meine Damen und Herren, ich will eines deutlich sagen: Allein der Umstand, dass wir diese Aufgaben der AfD nicht zutrauen, würde nicht ausreichen, um die Rechte der Fraktion mittels dieses Gesetzes so einzuschränken, dass es zukünftig faktisch darauf hinausläuft, dass die AfD nicht dabei ist. Aber es geht darüber hinaus. Sie dulden in Ihrer Partei Menschen, die Gedenkstätten und das Gedenken selbst als Schande betrachten, die die Gräueltaten des Nationalsozialismus relativieren und den Holocaust leugnen.

Herr Wagner, der Geschäftsführer, hat in einem Schreiben vom 8. Januar dazu Stellung genommen. Ich zitiere aus seinem Schreiben:

Es wäre sicherlich falsch, die AfD einfach nur auszugrenzen und damit ihren Opfer-Mythos zu bedienen. Vielmehr müssen sich Politik und Wissenschaft wie auch die Stiftung inhaltlich fundiert mit ihren rassistischen und fremdenfeindlichen Positionen auseinandersetzen. Dafür haben wir die besseren Argumente, und eine direkte Aus-

einandersetzung mit AfD-Vertretern müssen wir nicht scheuen. KZ-Überlebenden möchte ich das nicht zumuten.

(Lebhafter Beifall bei der CDU, bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Zudem muss die Auseinandersetzung mit der AfD und ihren Positionen im öffentlichen Raum stattfinden. Der Stiftungsrat tagt aber nicht öffentlich.

Etwas weiter unten zieht Herr Wagner dann das Fazit:

Eine inhaltliche und öffentliche Auseinandersetzung mit der AfD ist nötig. Der Stiftungsrat ist dafür der falsche Ort. Die Sorgen aus den Überlebendenverbänden müssen ernst genommen werden, und es wäre zu wünschen, dass die AfD keinen Vertreter in den Stiftungsrat entsendet. Der größtmögliche Schaden wäre der Rückzug von Überlebenden aus unseren Gremien. Entsprechende Ankündigungen müssen wir ernst nehmen.

So hat Herr Wagner es auf unsere Nachfrage geschrieben.

Meine Damen und Herren, die Argumentation von Herrn Wagner ist überzeugend. Die Überlebenden des Holocaust und deren Mitarbeit über die Opferverbände in dem Stiftungsbeirat sind für die CDU wichtiger als die AfD. Deshalb ist die Gesetzesänderung aus der Sicht der CDU unumgänglich.

Herzlichen Dank.

(Starker, anhaltender Beifall bei der CDU, bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsident Bernd Busemann:

Vielen Dank, Herr Kollege Nacke.

Meine Damen und Herren, bevor wir diese Debatte gleich fortsetzen, möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen, weil wir ja zeitlich etwas in Verzug geraten sind:

Die Parlamentarischen Geschäftsführer sind übereingekommen, folgende Tagesordnungspunkte direkt zu überweisen: den TOP 8 - Beamtengesetz -, den TOP 9 - Kammergesetz -, morgen den TOP 24 - europaweiter Behindertenausweis - und aus der Tagesordnung vom Donnerstag den TOP 32 - Ferkelkastration.

Also vier Punkte werden direkt überwiesen. Dann wissen die Rednerinnen und Redner Bescheid, vor allem diejenigen, die gleich an der Reihe wären, dies aber jetzt nicht mehr unbedingt müssen.

Meine Damen und Herren, wir fahren in der Debatte fort. Für die AfD spricht der Abgeordnete Klaus Wichmann. Bitte sehr!

Klaus Wichmann (AfD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf ist schlecht vorbereitet, er ist inhaltlich falsch, und er ist handwerklich amateurhaft umgesetzt.

Da wird zunächst in der Begründung festgestellt, man wolle durch diese Gesetzesänderung die Arbeitsfähigkeit des Gremiums dauerhaft sicherstellen. Nur: Warum ist das Gremium mit fünf Vertretern aus dem Landtag nicht dauerhaft arbeitsfähig, soll es aber angeblich mit vieren sein? - Dazu sagen Sie in Ihrer Begründung genau nichts. Und warum sagen Sie dazu nichts? - Weil diese Begründung einfach nur vorgeschoben ist.

Eine angebliche Arbeitsunfähigkeit mit fünf Vertretern des Landtags gibt es nicht. Das ist frei erfunden. Das wissen Sie, das weiß ich, das weiß die Presse, aber Sie haben nicht einmal den Mut, das hier offen und ehrlich zuzugeben. Sie machen mit dieser Begründung dem Wähler etwas vor und hoffen darauf, dass er den Betrug nicht merkt. Aber Sie wollen den Wähler hier für dumm verkaufen.

Ganz nüchtern betrachtet, hat dieses Gesetz nur ein einziges Ziel - das können Sie abstreiten, solange Sie wollen, aber es ist für jeden erkennbar -: Es will die AfD ausgrenzen. Ausgrenzen können Sie ja gut. Herr Weil - jetzt ist er nicht da -, es war ja im Wahlkampf Ihr großes Ziel, die AfD aus dem Landtag herauszuhalten. Das hat ja prima geklappt!

Jetzt erklären Sie hier alle gern mit großer Geste, die AfD müsse man inhaltlich stellen.

(Frauke Heiligenstadt [SPD]: Das machen wir gerade!)

Dann haben Sie einmal die Gelegenheit dazu, aber statt inhaltlicher Auseinandersetzung machen Sie dicke Backen und heiße Luft. Statt einer Auseinandersetzung kommt dieses Gesetz.

Dieses Gesetz, diese Lex AfD, ist inhaltlich so schlecht, dass man sich unwillkürlich fragt, wer bei Ihnen eigentlich die Gesetze schreibt.

(Zuruf von der CDU: Der GBD!)

Da soll der Landtag von nun an vier Vertreter wählen. Lassen Sie mich raten: Sie werden einen Vertreter von der CDU, einen von der SPD, einen von der FDP und einen von den Grünen wählen. Meinen Sie nicht?

(Beifall bei der SPD und Zustimmung von Dirk Toepffer [CDU] - Zuruf von Julia Willie Hamburg [GRÜNE])

- Genau. Da bekommt der Begriff „Große Koalition“ eine ganz neue Bedeutung. Das ist ja die ganz Große Koalition, die GaGroKo.

(Beifall bei der AfD - Julia Willie Hamburg [GRÜNE]: Das schreiben Sie doch eh immer in Ihren Briefen!)

Vier Vertreter werden also gewählt. In § 6 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfs heißt es:

„Für jedes Mitglied des Stiftungsrates wird ein stellvertretendes Mitglied benannt“.

Für jedes Mitglied aus dem Landtag gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Diese Vorschrift enthält aber nur, dass die Mitglieder aus der Exekutive durch die entsprechenden Stellen benannt werden. Das soll laut Ihrem Gesetzentwurf in entsprechender Weise auf die Mitglieder aus dem Landtag angewandt werden. Auf Deutsch: Die Stellvertreter dieser Mitglieder werden benannt, obwohl die eigentlichen Mitglieder gewählt werden. - Das passt doch vorn und hinten nicht zusammen.

Darf ich fragen, wer diese Stellvertreter benennt? - Haben Sie das gar nicht bemerkt? Das steht gar nicht in Ihrem Gesetzentwurf!

Meine Damen und Herren, wenn das die Qualität Ihrer Gesetzgebung ist, dann wird einem angst und bange um die Zukunft dieses Landes.

(Beifall bei der AfD)

Dass Sie, liebe Kollegen von den Grünen und der FDP, das auch noch mitmachen, ist nur noch peinlich.

Es geht noch weiter. Was machen Sie eigentlich in der nächsten Legislaturperiode? - Herr Birkner, lassen Sie mich mal ein kleines Horrorszenerario entwerfen: Die FDP schafft die Fünfprozenthürde nicht. Dann sitzen wir hier mit vier Fraktionen, aber ohne Sie. Dann gibt es nach Ihrem Gesetzentwurf

vier Vertreter. Wählen Sie dann ersatzweise zwei von der SPD oder zwei von der CDU, oder wie machen Sie es dann? Gibt es dann schon wieder ein neues Gesetz? - Sie haben das einfach nicht zu Ende gedacht.

(Beifall bei der AfD)

Das sollte Ihnen doch zeigen, Herr Nacke, dass dieser Gesetzentwurf Murks ist. Murks bleibt Murks, den kann man so lange schönreden, wie man will.

(Wiard Siebels [SPD]: Sie haben inhaltlich noch nichts gesagt!)

- Ich bin erst mal dabei, den Gesetzentwurf auseinanderzunehmen, um zu gucken, wie er handwerklich gemacht ist, und er ist nicht gut.

(Wiard Siebels [SPD]: Jetzt wollen wir Inhalte!)

- Dazu kommen wir noch. Herr Siebels, keine Angst, dazu kommen wir noch.

Ihr Gesetzentwurf enthält im Übrigen nicht einmal eine Übergangsregel. Die AfD-Fraktion hat heute Vormittag ihren Vertreter im Stiftungsrat nach geltendem Recht benannt. Spätestens jetzt bräuchte dieser Gesetzentwurf eine Übergangsregel; denn unser Vertreter dort wird nicht - wie vielleicht Ihre Vertreter dort - auf entsprechende Anweisung von oben seinen Platz räumen.

In der Summe bedeutet das: Dieser Gesetzentwurf verletzt den Bestimmtheitsgrundsatz, den jedes Gesetz erfüllen muss. Bereits deshalb ist er gar nicht beschlussfähig.

Nun kommen Sie mit einem Änderungsantrag um die Ecke, der das Gesetz retten soll, nachdem Ihnen selbst der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags im Ausschuss bescheinigt hatte, so sei das Gesetz gar nicht rechtskonform. Aber das hat Sie ja alles nicht interessiert. Sie haben im Ausschuss ohne jede Diskussion die Empfehlung an das Plenum gegeben, es möge dem ursprünglichen Gesetzentwurf zustimmen.

(Julia Willie Hamburg [GRÜNE]: Das stimmt überhaupt nicht!)

- Sie haben dem GBD zugehört, und das war es. Eine Diskussion haben Sie dazu nicht geführt.

(Julia Willie Hamburg [GRÜNE]: Das stimmt überhaupt nicht! Lesen Sie das Protokoll aus dem Stiftungsausschuss!)

Was für einen Sinn hat so ein Ausschuss, Frau Hamburg, wenn Sie im Ausschuss gar nicht mehr beraten? Dann kommen Sie jetzt im Ergebnis mit so einem Änderungsantrag, der qua Geschäftsordnung gar nicht erst durch den Ausschuss beraten werden muss. - Mit qualitativ guter Arbeit hat das wirklich nichts mehr zu tun.

Herr Siebels, Sie wollten etwas Inhaltliches hören.

(Wiard Siebels [SPD]: Ja!)

Ich will es Ihnen gerne sagen. Ich habe in der FAZ vom vergangenen Samstag in einem Gastbeitrag die Anregung gelesen, eine Verweigerung von Plätzen für die AfD in Stiftungsräten und Ähnlichem solle doch bitte Ultima Ratio sein, um etwa Holocaustleugner in solchen Positionen zu verhindern. Ansonsten solle man genau das tun, was ich hier bereits eingefordert habe, nämlich sich inhaltlich mit uns auseinanderzusetzen. Geschrieben hat diesen Gastbeitrag übrigens Thomas Oppermann, seines Zeichens bis vor Kurzem Fraktionsvorsitzender der früheren Volkspartei SPD im Bundestag.

(Frauke Heiligenstadt [SPD]: Das ist heute noch eine Volkspartei!)

Diese Weisheit besitzt die SPD in Niedersachsen leider nicht, und die Mitglieder der drei anderen Fraktionen der GaGroKo besitzen sie auch nicht. Schlecht gemacht, schlecht begründet, mit fragwürdiger Motivation und einfach nicht ehrlich gegenüber dem Wähler. So viele Fehler auf einmal. Man fragt sich: Wer sitzt hier eigentlich seit Jahrzehnten im Landtag, und wer ist hier der Unerfahrene?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD - Julia Willie Hamburg [GRÜNE]: Sie haben zu den Gedenkstätten überhaupt nichts gesagt!
- Frauke Heiligenstadt [SPD]: Inhaltlich war da gar nichts!)

Vizepräsident Bernd Busemann:

Vielen Dank, Herr Kollege Wichmann. - Es spricht jetzt für die SPD-Fraktion Kollege Bratmann. Bitte sehr!

Christoph Bratmann (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kollege Wichmann von der AfD-Fraktion, manchmal hofft man ja noch auf Zeichen und Wunder - vergebens in diesem Fall. Ich hatte über-

legt, ob Sie vielleicht doch so etwas wie Reflektionsvermögen zeigen, vielleicht doch so etwas wie Nachdenklichkeit hinsichtlich der Gründe zeigen, warum die AfD voraussichtlich nicht mit einem Vertreter im Stiftungsrat vertreten sein wird, hinsichtlich der Gründe, die der Kollege Nacke genannt hat, nämlich der Bedenken der Überlebenden des Holocausts, die im Stiftungsbeirat sitzen, und hinsichtlich der Bedenken der Opferverbände, die im Stiftungsrat sitzen.

**(Vizepräsident Frank Oesterhelweg
übernimmt den Vorsitz)**

Mit keiner Silbe sind Sie darauf eingegangen. Damit haben Sie uns bewiesen, dass wir mit dieser Gesetzesvorlage absolut auf dem richtigen Weg sind.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde 2004 durch dieses Hohe Haus ins Leben gerufen. Die Ziele der Stiftung sind - kurz zusammengefasst -, der Opfer des Nationalsozialismus ein würdiges Gedenken zu wahren, Erinnerungsorte wie Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Salzgitter, Drütte, Moringen - andere wurden vom Kollegen Nacke schon genannt - zu erforschen und für die Nachwelt zu erhalten und das Wissen über die Ursachen und Folgen des Nationalsozialismus zu vermitteln. -

Das ist ein historisch-politischer Bildungsauftrag. Wir haben gerade wieder den Beweis erhalten und erhalten ihn in diesen Tagen täglich, dass dieser Bildungsauftrag aktuell von immenser Bedeutung und damit wichtiger denn je ist.

(Beifall bei der SPD sowie Zustimmung bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Im Mittelpunkt steht die Gedenkstätte Bergen-Belsen. Über 50 000 Zivilisten sind dort ums Leben gekommen. Sie sind nicht in Gaskammern vergast worden; sie starben durch Hunger, durch Kälte, durch die unmenschlichen Haftbedingungen, durch Exekutionen und durch Krankheiten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, prominentestes Opfer war posthum Anne Frank, deren bewegende Geschichte um die Welt ging. Ich möchte an dieser Stelle auch Dr. Heinrich Jasper nicht unerwähnt lassen. Als Braunschweiger Sozialdemokrat ist mir das ein Anliegen. Er war sozial-

demokratischer Ministerpräsident des Freistaats Braunschweig und ist in den letzten Kriegstagen, wenige Wochen vor der Befreiung des Lagers, dort verstorben. In Braunschweig gedenken wir Herrn Jaspers alljährlich.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wird die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats niedersächsischer Gedenkstätten auf vier begrenzt. Das gewährt die Parität zwischen den Regierungsvertretern aus Bund und Land und den Vertreterinnen und Vertretern aus dem Parlament.

Voraussichtlich - so wurde schon gesagt - wird es so sein, dass die AfD bei diesem Stiftungsrat außen vor bleibt. Die Gründe dafür sind bei der AfD zu suchen. Ich hatte es eben schon erwähnt: Im Stiftungsrat sitzen Vertreter der Opferverbände. Im Stiftungsbeirat sitzen auch Überlebende des Holocausts, die trotz hohen Alters und teilweise gravierender gesundheitlicher Beeinträchtigung immer wieder weite Wege auf sich nehmen, weil es ihnen ein großes Anliegen ist, die Erinnerungskultur in Niedersachsen aufrechtzuerhalten. Die Gespräche gerade mit diesen Überlebenden des Holocausts sind immer wieder eine interessante und ganz, ganz wichtige Erfahrung, die wir nutzen sollten, solange das noch möglich ist.

(Beifall bei der SPD sowie Zustimmung bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Mir sind vor allen Dingen zwei Begegnungen in Erinnerung geblieben, die ich in anderen Zusammenhängen außerhalb des Stiftungsbeirats gemacht habe. Eine war die Begegnung mit Uri Thernal. Uri Thernal ist ein jüdischer Rabbi, der in Kiryat Tivon lebt. Das ist die Partnerstadt Braunschweigs. Uri Thernal ist deutscher Jude. Er hat den Holocaust als Kind wie durch ein Wunder in Berlin überlebt und hat mir einmal bei einer Begegnung in Kiryat Tivon gesagt:

Wir haben es nicht verstanden, und viele von uns verstehen es bis heute nicht. Wir waren doch Deutsche. Wir hatten unseren Lebensmittelpunkt in Deutschland. Wir haben deutsch gedacht und deutsch geredet. Wir waren nur anderen Glaubens. Wir haben nicht verstanden, dass man uns erst diffamiert, dann ausgegrenzt und uns dann unsere Rechte genommen hat. Am Ende hat man uns verfolgt und uns umgebracht, oder man wollte uns zumindest umbringen.

Diese Erfahrung haben viele Menschen jüdischen Glaubens gemacht - andere wie Sinti und Roma sowie politisch Verfolgte natürlich auch.

Eines kann man Ihnen sagen, meine sehr verehrten Damen und Herren - das geht vor allen Dingen an die Adresse der AfD-Fraktion -: Diese Menschen, die Überlebenden des Holocaust und auch die Opferverbände, die die Familiengeschichte ihrer Vorfahren auch als tiefe Wunde mit sich herumtragen, haben ganz sensible Antennen dafür, wenn es wieder politische Kräfte in Deutschland gibt, die die Menschen nach Glauben, Abstammung und ihrer Herkunft sortieren und die, wie ganz aktuell durch die AfD im Bundestag geschehen, zwischen sogenannten Biodeutschen und Deutschen unterscheiden, die aus ihrer Sicht nur einen deutschen Pass haben und deswegen nicht hierhergehören. Auch daraus erklärt sich die Ablehnung der Überlebendenverbände gegen eine Mitgliedschaft der AfD im Stiftungsbeirat.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Wenn meine Redezeit reichen würde, hätte ich an dieser Stelle auf die Dresdner Rede eines gewissen Björn Höcke eingehen können. Ich erspare Ihnen das, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich hätte die Herren Poggenburg und Höcke erwähnen können, die neulich bei einem sogenannten politischen Aschermittwoch der AfD Mitglieder der türkischen Gemeinde nach Ostanatolien zurückgewünscht hätten. Ich hätte Herrn Gauland erwähnen können, der die Integrationsbeauftragte des Bundestages in Ostanatolien „entsorgen“ würde. All das kann man hier erwähnen.

All das macht deutlich: Es handelt sich nicht um Hinterbänkler, die sich in ihrer Partei daneben benehmen. Es sind die Spitzen ihrer Partei, die Vorsitzenden der Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und nicht zuletzt der Bundesvorstand.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Man hat das Gefühl, in der AfD einen weiteren Rechtsruck zu verzeichnen. Man hat das Gefühl, bei den rechtsextremen Positionen, die zunehmend von Ihrer Partei eingenommen werden, gibt es zwei Lager: die einen, die das ganz massiv betreiben, und die anderen, die das zulassen. - Wehret den Anfängen, meine sehr verehrten Damen und Herren!

(Starker, anhaltender Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsident Frank Oesterhelweg:

Danke schön, Herr Kollege Bratmann. - Das Wort erhält jetzt für die FDP-Fraktion der Kollege Försterling. Bitte schön!

Björn Försterling (FDP):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist kein Geheimnis, dass wir als FDP es uns mit diesem Gesetzentwurf nicht leichtgemacht haben. Wir haben genau das befürchtet, was der Vertreter der AfD-Fraktion hier am Rednerpult zu intonieren versucht hat, nämlich durch die Änderung des Stiftungsgesetzes der AfD die Chance einzuräumen, sich in eine Art Opferrolle zu begeben. Wir erleben immer wieder, dass die AfD versucht, sich als Opfer darzustellen.

Deswegen waren wir sehr skeptisch, ob es der richtige Weg ist - ich möchte es klar sagen, es ist kein Geheimnis, dass das das Ziel ist -, mit dieser Gesetzesänderung zu verhindern, dass ein Vertreter der AfD im Stiftungsrat sitzt.

Der Kollege Bratmann hat sehr eindrücklich geschildert, was in Deutschland wieder zu sehen ist: Unter dem Deckmantel einer bürgerlichen Spießigkeit, einer vorgetragenen Höflichkeit und Freundlichkeit, wie wir sie auch von den AfD-Vertretern hier im Landtag immer wieder erfahren,

(Lachen bei der AfD)

wird versucht, nicht aufzufallen, wird versucht, sich von den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern und aus dem Bundestag bewusst abzugrenzen. Aber am Ende ist man eben doch in ein und derselben Partei,

(Beifall bei der FDP, bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

eben in der Partei, die bundesweit versucht, unter diesem Deckmantel der bürgerlichen Spießigkeit wieder Hass zu säen, Hass auf spezielle Bevölkerungsgruppen, Hass auf Andersgläubige.

Wenn uns die Überlebenden des Holocaust sagen, sie erdulden es nicht, dass wieder zugesehen wird, wenn in Deutschland Hass gegen andere Menschen geschürt wird - weil sie darunter gelitten haben, dass man in diesem Land damals zu lange zugeschaut und nichts unternommen hat -, dann ist es auch Aufgabe der Politik, eine klare Grenze

zu setzen und zu sagen: Nicht nur die Opferverbände und die Überlebenden haben ein Recht darauf, dass die AfD-Vertreter nicht im Stiftungsrat sitzen und sie dort nicht mit AfD-Vertretern über die Stiftungsarbeit diskutieren müssen, sondern - es geht noch weiter - sie haben ein Recht darauf, dass wir als Politik aktiv diese Grenze setzen und uns aktiv in der Öffentlichkeit mit den Vertretern der AfD auseinandersetzen.

Genau deswegen machen wir das hier heute. Wenn Vertreter wie Herr Lilienthal heute Morgen so nebenbei sagen - im ersten Moment klang das lustig -: „Sprechen Sie mit den Taxifahrern und den Gewerbetreibenden, die wählen nicht AfD, die sind nicht rechts“, dann bringt das zum Ausdruck, welche Geisteshaltung hinter dem Schafspelz steckt. Das sind nämlich die Wölfe, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP, bei der SPD bei den GRÜNEN sowie vereinzelt bei der CDU)

Wenn diejenigen, die schon einmal darunter leiden mussten, dass Politik zu lange zugeschaut hat, uns auffordern: „Schaut nicht zu, sondern setzt klare Grenzen!“, dann folgen wir dem auch und setzen der AfD hier in Niedersachsen eine klare Grenze. Wir setzen uns öffentlich mit Ihnen auseinander und werden alles daransetzen, dass Sie diejenigen sind, die nicht dem nächsten Niedersächsischen Landtag angehören werden.

(Beifall bei der FDP, bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Frank Oesterhelweg:

Vielen Dank, Herr Kollege Försterling. - Der nächste Redner ist der Kollege Limburg, Bündnis 90/Die Grünen. Bitte schön!

Helge Limburg (GRÜNE):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Würdigung der Arbeit der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, wie sie meine Vorredner zum Ausdruck gebracht haben, schließe ich mich auch im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ausdrücklich an.

In der Tat ist die Arbeit dieser Stiftung gerade auch deshalb so wertvoll, weil sie auf der einen Seite Bergen-Belsen als zentrale Gedenkstätte für die Gräueltaten des KZ-Systems in Niedersachsen betreibt und führt und auf der anderen Seite die dezentrale Erinnerungskultur - Herr Nacke ist auf einige Bei-

spiele eingegangen, man könnte viele weitere nennen - im Flächenland Niedersachsen hochhält. Das ist ein sehr wertvoller Beitrag.

Die Gräueltaten des NS-Regimes, die Gräueltaten des KZ-Systems sind nicht irgendwo in der Ferne passiert. Sie sind auch nicht im Verborgenen oder im Fernen Osten passiert, nein, sie sind damals mitten im Alltag auch hier in Niedersachsen verübt worden. Es ist richtig, dem in dieser Weise zu gedenken.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD, bei der CDU und bei der FDP)

Herr Wichmann, Sie haben eine inhaltliche Auseinandersetzung angemahnt. Das würde ich gern tun. Einzig: Ihrer Rede fehlte es an sämtlichen Inhalten. Sie haben zur Erinnerungspolitik und zur Erinnerungskultur in diesem Lande überhaupt kein einziges Wort verloren. Auch das ist bezeichnend, Herr Kollege Wichmann.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD, bei der CDU und bei der FDP - Wiard Siebels [SPD]: So ist es!)

Es gibt aber andere Quellen, wo sich die AfD zur Erinnerungspolitik äußert. Es ist schon angesprochen worden: Herr Höcke fordert eine erinnerungspolitische Wende um 180 Grad. Er spricht von einem „Denkmal der Schande“ und meint das Mahnmal für die ermordeten Jüdinnen und Juden Europas.

(Zuruf von der AfD: Falsch! Das hat er nicht gesagt!)

Herr Gauland, Fraktionsvorsitzender der AfD im Deutschen Bundestag und Spitzenkandidat bei der letzten Bundestagswahl, fordert, dass man wieder stolz auf die Soldaten der Wehrmacht sein müsse.

Bei Herrn Gauland sieht man sehr schön das rechtspopulistische Argumentationsmuster: Er tätigt diese Aussage, um damit am ganz rechten Rand zu fischen. Er wird dafür öffentlich kritisiert. Dann versucht er halt, wieder zurückzurudern und zu sagen, er habe ja nicht die Verbrechen der Wehrmacht gemeint, sondern sozusagen den normalen Krieg.

Welchen Krieg hat er denn gemeint, Herr Wichmann? - Den Vernichtungskrieg in Osteuropa, dem viele Millionen Bürgerinnen und Bürger Osteuropas zum Opfer gefallen sind, oder vielleicht die Bombenangriffe auf Guernica und Coventry, denen viele Tausend Zivilisten zum Opfer gefallen sind?

Nein, Herr Wichmann, es gibt nichts in diesem Krieg, auf das man im Jahr 2018 stolz sein kann. Auch deshalb ist es richtig, dass eine Partei wie die AfD nicht in diesem Stiftungsrat vertreten ist.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD, bei der CDU und bei der FDP)

Ein weiteres Muster, das wir häufig erleben, ist, dass Sie dann immer kritisieren: Na ja, das sind ja alles Leute aus anderen Landesverbänden, das ist ja nur unser Bundesvorsitzender, das ist ja nur unser Bundestagsspitzenkandidat, mit dem haben wir in Niedersachsen doch quasi nichts zu tun.

Herr Wichmann, dann wäre es längst an der Zeit gewesen, dass Sie sich von diesem Herrn Gauland, der hier in Hannover für Ihre Partei, für Ihr Parteilogo und für Ihr Parteiprogramm Wahlkampf gemacht hat, klar und eindeutig distanzieren, dass Sie deutlich machen: Nein, diese Auffassung teilen wir als AfD in Niedersachsen nicht. - Das haben Sie nie getan, und es wird einen Grund haben, dass Sie es nicht getan haben, Herr Wichmann.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD, bei der CDU und bei der FDP)

In der Tat - der Kollege Försterling ist darauf eingegangen -: Sie sind nicht so harmlos, wie Sie hier tun. Der NDR hat es recherchiert: Ihre Fraktion beschäftigt mindestens zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der rechtsextremen Identitären Bewegung nahestehen. Die Auswahl derjenigen Personen, die einem in der parlamentarischen Arbeit zuarbeiten, sagt ebenfalls eine ganze Menge über die eigene Geisteshaltung aus, lieber Herr Wichmann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Präsident, meine Damen und Herren, abschließend: Wir im Landtag sind in der Tat auch dafür gewählt worden, um uns mit Ihnen, der AfD, auseinanderzusetzen und zu streiten. Das gilt aber nicht für die Vertreterinnen und Vertreter der Opferverbände. Für deren Arbeit und Expertise im Stiftungsrat sind wir außerordentlich dankbar. Uns steht es nicht zu, uns 70 Jahre nach dem Ende des NS-Regimes über die Opfer und deren Angehörige zu erheben.

Wenn wir uns entscheiden müssen, ob wir weiterhin deren wertvollen, wichtigen Beiträge im Stiftungsrat haben wollen oder stattdessen Äußerungen der Partei der Höckes und Gaulands, dann ist klar, dass die Entscheidung immer wieder nur lau-

ten kann: Nein, Sie wollen wir nicht im Stiftungsrat haben.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD, bei der CDU und bei der FDP)

Vizepräsident Frank Oesterhelweg:

Danke, Herr Kollege Limburg. - Das Wort hat jetzt für die AfD-Fraktion Frau Kollegin Guth. Die Restredezeit beträgt drei Minuten. Bitte schön!

Dana Guth (AfD):

Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Es bedarf nur einer Zeitspanne von vier Monaten und neun gewählter Abgeordneter, damit Sie alle dem niedersächsischen Wähler beweisen, wie beliebig Ihre Politik und Ihr persönliches Verständnis von Demokratie ist.

(Widerspruch von der SPD)

Sie erheben sich gemeinsam über den Willen von niedersächsischen Wählern, und genau das ist der einzige Grund, warum meine acht Kollegen und ich hier in diesem Gremium sitzen.

(Beifall bei der AfD)

Sie stricken in panischer Hast einen fehlerhaften Gesetzentwurf, und es ist Ihnen auch nicht im Geringsten peinlich, in trauter Einigkeit aller vier Parteien - der GaGroKo, wie mein Kollege Klaus Wichmann eben so schön sagte - diesen Gesetzentwurf einzubringen, uns den Änderungsantrag dazu vorzuenthalten - den haben wir eben hier am Tisch bekommen;

(Zuruf von den GRÜNEN: Das stimmt nicht! - Zurufe von der SPD)

- genau so ist es; das können Sie bei Ihren Kollegen nachfragen;

(Zurufe von der SPD)

- schreien Sie doch nicht so dazwischen; ich höre Sie ja -, ohne jede fachlich saubere Vorarbeit, mit einer Beratung im Ausschuss, die diese Bezeichnung nicht verdient.

Das alles spielt für Sie keine Rolle mehr. Und warum? - Um einen einzigen Vertreter einer Ihnen nicht gefälligen Partei in einem Stiftungsgremium zu verhindern.

Sie setzen hier ein tolles, großartiges, gemeinsames Zeichen: ein Zeichen der Hilfslosigkeit.

(Beifall bei der AfD)

Wie viel Angst müssen Sie vor uns haben? Wie viel Angst müssen Sie vor der AfD haben, dass Sie hier auf Gedeih und Verderb bereit sind, Regelungen außer Kraft zu setzen, die in diesem Haus seit Jahrzehnten Gültigkeit hatten?

(Zuruf von Helge Limburg [GRÜNE])

Sie sprachen über das Säen von Hass. Die einzigen Herrschaften, die hier Hass säen, sind Sie. Seit wir hier sitzen, Hass gegen neun gewählte Abgeordnete.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung haben Sie mit uns noch nie gesucht. Hier sitzt nicht Herr Höcke, hier sitzt nicht Herr Gauland.

(Zuruf von Wiard Siebels [SPD])

Hier sitzen schwer arbeitende Menschen, die ihre Steuern bezahlt haben, die ihre Kinder großgezogen haben und die jetzt aufgrund des Wunsches der niedersächsischen Wähler hier im Parlament sitzen. Sie können das nicht verhindern.

(Beifall bei der AfD - Zurufe von der SPD)

Natürlich gibt es auch Rechte. Die Oppositionsrechte sind ja in den letzten Monaten hier sehr gestärkt worden.

(Zuruf von der SPD)

Gemäß Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung besteht ja das Recht einer Normenkontrollklage vor dem Staatsgerichtshof. Aber wir sind uns heute schon sicher: Da man dafür ein Fünftel der Mitglieder des Niedersächsischen Landtages braucht, werden Sie uns auch verwehren, dieses Gesetz auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Damit verlassen Sie den Boden demokratischer Grundregeln; denn Sie nehmen uns dann das Recht, das jeder Bürger hat, das kleinste Recht in einer Demokratie, nämlich seinen eigenen Rechtsanspruch juristisch prüfen zu lassen.

(Zuruf von Miriam Staudte [GRÜNE])

Meine Damen und Herren, das wird ein Pyrrhussieg für Sie. Sie können heute diese Entscheidung treffen. Sie können dieses Gesetz verabschieden. Der niedersächsische Wähler wird es Ihnen danken, und wir freuen uns, dass Sie sich selbst die

Maske der Demokratie, unter der Sie hier segeln, vom Gesicht reißen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD - Lachen bei der SPD - Zuruf: Das ist ja abenteuerlich!)

Vizepräsident Frank Oesterhelweg:

Danke, Frau Kollegin Guth. - Das Wort hat jetzt Herr Minister Grant Hendrik Tonne. Bitte sehr!

Grant Hendrik Tonne, Kultusminister:

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Guth, ich habe mich gerade dabei erlappt, dass ich, als Sie nach vorn gegangen sind, gedacht habe: Jetzt sagen Sie doch noch etwas Inhaltliches zum Thema. Aber Sie sind Ihrem Vordredner treu geblieben, nicht ein einziges Wort zum Thema zu sagen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Zuruf von der SPD: So ist es!)

Meine Damen und Herren, in Niedersachsen ist seit den 1980er-Jahren auch dank des hohen zivilgesellschaftlichen Engagements vor Ort eine bundesweit einmalige Gedenkstättenlandschaft entstanden. Ich sage - Herr Wagner, nehmen Sie es bitte mit für Ihr gesamtes Team - ganz ausdrücklichen Dank für diese gute und wertvolle inhaltliche Arbeit, die hier gemacht wird.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Diese Gedenkstättenlandschaft zeichnet sich aus durch regionale Tiefe, nationale Ausstrahlung und internationale Bedeutung. An insgesamt 17 Orten mit historischem Bezug zur NS-Verfolgung werden umfassend und exemplarisch alle wesentlichen Themen der nationalsozialistischen Verfolgung abgebildet. Das ist Teil unserer Geschichte. Und daraus erwächst Verantwortung für all die, die handeln - gestern, heute und morgen.

Damit sind Gedenkstätten und Gedenkort zur Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen unverzichtbare Lernorte einer historisch fundierten Demokratieerziehung. Sie leisten einen grundlegenden Beitrag zur wertebildenden Sensibilisierung aller Bevölkerungsschichten, insbesondere von Jugendlichen, in der Auseinandersetzung mit den Verbrechen der NS-Zeit und ihrer Folgen.

Ich sage es Ihnen auch ganz deutlich - der Kollege Limburg hat dankenswerterweise eben schon das eine oder andere Zitat gebracht -: Solange wir tatsächlich in der Öffentlichkeit Debatten über 180-Grad-Kehrtwenden und Ähnliches führen, wird die Notwendigkeit dieser Lernorte wieder und wieder belegt, sodass wir sie erhalten müssen.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Innovative Gedenkstättenarbeit, die sich an den Erfordernissen unserer von Vielfalt geprägten Gesellschaft orientiert, kann eben auch entscheidend dazu beitragen, ein kritisches historisch-politisches Bewusstsein bei jungen Menschen zu schaffen. Sie können Wissen erwerben über Mechanismen, die zu Ausgrenzung, Entrechtung, Rassismus und Antisemitismus führten und führen.

Ich sage Ihnen: Je mehr daran teilnehmen, desto weniger fallen auf platte, auf oberflächliche und populistische Parolen herein, die man neuerdings immer wieder versucht, gesellschaftsfähig zu machen. Auch deshalb brauchen wir diese wertvolle Arbeit.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Wir wollen und wir müssen alles dafür tun, Jugendliche für die Gefahren unserer Demokratie heute zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, sich auf der Grundlage eines kritischen Geschichtsbewusstseins für Menschenrechte und für Demokratie zu engagieren. Gedenkstätten wie Schulen gemeinsam haben hierbei eine bedeutende bildungspolitische Aufgabe.

Insofern ist Erinnern ein Prozess, der Vergangenheit auf Gegenwart und Zukunft bezieht. Ich sage es Ihnen ganz deutlich: Es gibt kein Ende des Erinnerns. Es darf kein Ende geben.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Das können sich einzelne Teile unserer Gesellschaft, eine kleine, geschichtsvergessene Gruppe, noch so sehr wünschen - es ist und es bleibt unsere Aufgabe und Verantwortung.

Ziel des heute abschließend zu beratenden Gesetzentwurfes ist es auch, die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrates als Organ der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten dauerhaft zu sichern. Um dies zu erreichen, soll die Anzahl der Abgeordneten, die den Landtag im Stiftungsrat vertreten, auf vier begrenzt werden.

Herr Wichmann, wenn Sie sich alles so gut und genau angeguckt haben, ist Ihnen sicherlich auch aufgefallen, dass es dann vier Vertreter der Legislative und vier Vertreter der Exekutive gibt - so, wie es vorher war. Es ist vernünftig, dieses Gleichgewicht zu halten. Das wird Ihnen nur entfallen sein, nehme ich an.

Ich begrüße, dass mit der künftig vorgesehenen Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Landtages aus seiner Mitte die demokratische Legitimation der Entsendung in den Stiftungsrat steigt.

(Zustimmung von Julia Willie Hamburg [GRÜNE])

Die Bedeutung des Wahlaktes kann in unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht hoch genug geachtet werden. Auch deswegen ist dieser Entwurf richtig.

Ich danke den Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP für diesen Gesetzentwurf. Die Gedenkstättenarbeit ist unverzichtbarer Bestandteil der politischen Bildungsarbeit. Die gute Zusammenarbeit mit den Verbänden der Überlebenden und der Opfer ist unverzichtbar. Der Respekt vor diesen Verbänden gebietet eine offensive Auseinandersetzung mit der AfD an dieser Stelle. Genau dieser Respekt gebietet es, ihnen eine Konfrontation im Stiftungsrat zu ersparen. Der AfD fehlt dieser Respekt gegenüber den Verbänden. Auch deshalb ist der Gesetzentwurf richtig. Ich bitte um Zustimmung.

Vielen Dank.

(Starker Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsident Frank Oesterhelweg:

Herzlichen Dank, Herr Minister.

(Zurufe von der AfD)

- Ich würde mich freuen, wenn die Gespräche auf der rechten Seite des Hauses eingestellt werden könnten. Dann kämen wir nämlich flott voran.

Ich beende die allgemeine Aussprache.

Wir kommen zur Einzelberatung. Ich rufe auf:

Artikel 1. - Hierzu liegt der erwähnte Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP in Drucksache 18/403 vor. Über diesen Änderungsantrag lasse ich jetzt abstimmen. Wer möchte ihm folgen? - Gegenprobe! - Enthaltung-

gen? - Der Änderungsantrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Artikel 2. - Hierzu liegt ebenfalls der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP vor. Darüber lasse ich jetzt abstimmen. Wer ihm folgen möchte, den bitte ich ums Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Der Änderungsantrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Gesetzesüberschrift. - Unverändert.

Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Wer dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich, sich jetzt von seinem Platz zu erheben. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist mit sehr großer Mehrheit des Hauses angenommen worden.

(Lebhafter Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei den GRÜNEN und bei der FDP)

Meine Damen und Herren, ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/356

Die Fraktionen sind übereingekommen, diesen Gesetzentwurf ohne Aussprache zu überweisen. Federführend soll der Ausschuss für Haushalt und Finanzen sein, mitberatend der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Ich lasse hierüber abstimmen. Wer möchte dem folgen? - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Gibt es nicht. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege - Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/357 - dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT: Bessere Pflege für Niedersachsen und

Deutschland - Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/374

Auch hier ist man übereingekommen, den Gesetzentwurf ohne Aussprache zu überweisen. Federführend soll der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sein, mitberatend der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Auch hierüber lasse ich abstimmen. Wer möchte dem folgen? - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 10:

Abschließende Beratung:

Benennung des niedersächsischen Mitglieds und dessen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen der EU für die verbleibende 6. Mandatsperiode bis 25. Januar 2020 - Antrag der Landesregierung - Drs. 18/86 neu - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung - Drs. 18/226

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Benennungsvorschlägen zuzustimmen.

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen darüber einig, dass über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre keinen Widerspruch und lasse daher gleich abstimmen.

Meine Damen und Herren, wer der Beschlussempfehlung des Ausschusses folgen und damit den Benennungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Die Benennungsvorschläge wurden einstimmig angenommen.

Ich rufe nun auf den

Tagesordnungspunkt 11:

Abschließende Beratung:

Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch Prävention verhindern - Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/68 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 18/369 - Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der